

UNVERBINDLICHE DEUTSCHE ÜBERSETZUNG

*Die Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)
sind auf diese gemeinsame begründete Stellungnahme nicht anwendbar*

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

EQS Group AG

Karlstraße 47
80333 München
Deutschland

zum öffentlichen Übernahmeangebot

der

Pineapple German Bidco GmbH

c/o Apex Corporate Products (Germany) GmbH, Eschersheimer Landstr. 50-54,
60322 Frankfurt am Main, Deutschland

an die Aktionäre der EQS Group AG

vom 4. Dezember 2023

EQS-Aktien: ISIN DE0005494165 (WKN 549416)
Eingereichte EQS-Aktien: ISIN DE000A3EX2E7

vom 13. Dezember 2023

Inhaltsübersicht

Ziffer	Seite
1.	Allgemeine Informationen zu dieser begründeten Stellungnahme..... 5
1.1	Einleitende Ausführungen zu dem Angebot..... 5
1.2	Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme 5
1.3	Sachliche Grundlage dieser Begründeten Stellungnahme 6
1.4	Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots 7
1.5	Unabhängige Überprüfung durch die EQS-Aktionäre 7
1.6	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage 8
1.7	Hinweise zur Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland..... 9
2.	Beschreibung der Gesellschaft und der EQS-Gruppe 9
2.1	Rechtliche Grundlagen 9
2.2	Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates..... 10
2.3	Kapitalstruktur..... 11
2.4	Aktionärsstruktur..... 12
2.5	Struktur und Geschäftstätigkeit der EQS-Gruppe 12
2.6	Zusammengefasste Finanzinformationen der EQS-Gruppe 13
3.	Beschreibung der Bieterin 13
3.1	Rechtsgrundlage und Grundkapital 13
3.2	Gesellschafterstruktur..... 14
3.3	Informationen über Thoma Bravo 14
3.4	Derzeit von der Bietergruppe gehaltene EQS-Aktien 14
3.5	Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen mit EQS-Aktionären und Rückbeteiligung 14
3.6	Kapitalerhöhung..... 15
4.	Transaktionsprozess 15
5.	Investorenvereinbarung 15
5.1	Wesentliche Bedingungen des Angebots 16
5.2	Annahmefrist..... 16
5.3	Unterstützung des Angebots..... 16
5.4	Rücktrittsrecht der EQS-Aktionäre 16
5.5	Zukünftige Zusammenarbeit 16
5.6	Arbeitnehmer..... 17
5.7	Finanzierung..... 17

5.8	Laufzeit der Investorenvereinbarung.....	17
6.	Informationen über das Angebot.....	17
6.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	17
6.2	Umsetzung des Angebots	17
6.3	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis.....	18
6.4	Annahmefrist.....	18
6.5	Angebotsbedingungen	19
6.6	Stand der Fusionskontrollverfahren	20
6.7	Annahme und Vollzug des Angebots	20
7.	Finanzierung des Angebots	20
7.1	Maximale Angebotskosten.....	20
7.2	Finanzierungsmaßnahmen / Finanzierungsbestätigung.....	21
8.	Art und Höhe der Gegenleistung.....	21
8.1	Art der Gegenleistung	21
8.2	Höhe der Gegenleistung (Angebotspreis)	21
8.3	Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises	21
9.	Absichten der Bieterin und der bieter-muttergesellschaft und ihre jeweilige Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat.....	29
9.1	Von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachte Angaben	29
9.2	Bewertung der Absichten der Bieterin und des Bieter-Muttergesellschaft und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft.....	31
9.3	Voraussichtliche finanzielle und steuerliche Folgen eines erfolgreichen Angebots	34
9.4	Voraussichtliche Auswirkungen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter, Beschäftigungsbedingungen und Standorte der Gesellschaft.....	35
10.	Auswirkungen auf die EQS-Aktionäre.....	35
10.1	Mögliche Folgen im Falle der Annahme des Angebots	35
10.2	Mögliche Folgen einer Nichtannahme des Angebots.....	36
11.	Interessen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates.....	37
12.	Absicht der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, das Angebot anzunehmen.....	37
13.	Abschließende Bewertung.....	37

Definitionsverzeichnis

AktG	5	EQS-Gruppe	5
Angebot	5	Fairness Opinion	22
Angebotsgegenleistung	5	Gegenleistung	5
Angebotspreis	5	Genehmigte Kapital 2023/I	11
Angebotsunterlage	5	Gesellschaft	5
Annahmefrist	16	Goldman Sachs	22
Aufsichtsrat	5	IDW	27
Ausgeschlossene Aktionäre	25	Investorenvereinbarung	7
BaFin	5	Kapitalerhöhung	15
Bedingtes Kapital 2021	11	Konkurrierendes Angebot	16
Begründete Stellungnahme	5	Maximale Gegenleistung	21
Bietergruppe	5	Rollover-Aktionäre	27
Bieterin	5	Rückbeteiligung	15
Bieter-Muttergesellschaft	14	Stellungnahme	5
BKartA	20	Syndizierung	14
BKartAnw	20	Thoma Bravo	14
BWB	20	Transaktion	29
Delisting	31	Transaktionsdokumente	25
Eingereichte EQS-Aktien	5	Überlegenes Angebot	16
EQS	5	Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung	15
EQS-Aktie	5	Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen	15
EQS-Aktien	5	Verbundene Unternehmen	5
EQS-Aktionär	5	Vorstand	5
EQS-Aktionäre	5	WpÜG	6

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME

1.1 Einleitende Ausführungen zu dem Angebot

Die Pineapple German Bidco GmbH (vormals: SCUR-Alpha 1659 GmbH), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288328 (die „**Bieterin**“), hat am 4. Dezember 2023, durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) ein öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Barangebots (das „**Angebot**“) an die Aktionäre der EQS Group AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 131048 (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes („**AktG**“) („**Verbundene Unternehmen**“) die „**EQS-Gruppe**“ oder „**EQS**“).

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (jeweils ein „**EQS-Aktionär**“ und zusammen die „**EQS-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb aller auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft (ISIN DE0005494165 / WKN 549416), die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin oder den mit ihr Verbundenen Unternehmen gehalten werden (die Bieterin und die mit ihr Verbundenen Unternehmen, mit Ausnahme der EQS-Gruppe ab dem Vollzug des Angebots, zusammen die „**Bietergruppe**“), jede Aktie mit einem anteiligen Betrag von EUR 1,00 am Grundkapital der Gesellschaft (jeweils eine „**EQS-Aktie**“ und zusammen die „**EQS-Aktien**“), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechte. Die Bieterin bietet als Gegenleistung („**Angebotsgegenleistung**“, „**Gegenleistung**“ oder „**Angebotspreis**“) EUR 40,00 in bar je zur Annahme eingereichter EQS-Aktie an. EQS-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist (wie unten in Ziffer 5.2 dieser Stellungnahme definiert) angenommen wurde, werden im Folgenden als „**Eingereichte EQS-Aktien**“ bezeichnet.

Die Angebotsunterlage wurde weder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) noch von einer anderen Wertpapieraufsichtsbehörde in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geprüft.

Die Angebotsunterlage ist unter <https://www.cloud-solutions-offer.com> verfügbar.

Der Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme (die „**Begründete Stellungnahme**“ oder die „**Stellungnahme**“) zu dem Angebot ab. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme am 12. Dezember 2023 jeweils einstimmig verabschiedet.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen der Vorstand und der Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1.2 Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Die EQS-Aktien sind auf Veranlassung der Gesellschaft in den Handel im Freiverkehr an den Börsen Frankfurt am Main (einschließlich dem Segment „Scale“) und München (Segment „m:access“) einbe-

zogen. Die EQS-Aktien sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt einer in- oder ausländischen Börse im Sinne von § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („WpÜG“) zugelassen.

Aus diesem Grund finden die Bestimmungen des WpÜG auf das Angebot keine Anwendung.

Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat nicht verpflichtet, eine gemeinsame begründete Stellungnahme im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG abzugeben. Die Gesellschaft und die Bieterin haben jedoch in der Investorenvereinbarung (wie unten in Ziffer 1.3 dieser Stellungnahme definiert) ausschließlich zugunsten der Bieterin und ohne Rechtswirkung gegenüber den EQS-Aktionären vereinbart, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat eine gemeinsame begründete Stellungnahme im Wesentlichen in der in § 27 WpÜG vorgesehenen Form abgeben.

Die EQS-Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme auf Informationen beruht, die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats vorliegen. Sie spiegelt deren Einschätzungen und Annahmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, d.h. am 13. Dezember 2023, wider. Die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltenen Informationen, Meinungen, Einschätzungen, Erwartungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf der Angebotsunterlage oder anderen öffentlich zugänglichen Informationen oder sind aus diesen abgeleitet, sofern nicht anders angegeben. Darüber hinaus sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht in der Lage, (i) die Richtigkeit der in der Angebotsunterlage dargelegten Ansichten und Absichten der Bieterin zu beurteilen oder (ii) die Umsetzung der Absichten der Bieterin zu beeinflussen. Diese Informationen können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Auch können sich Annahmen in der Zukunft als falsch erweisen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung und beabsichtigen nicht, die Begründete Stellungnahme zu aktualisieren, es sei denn, eine solche Aktualisierung ist gesetzlich vorgeschrieben.

1.3 Sachliche Grundlage dieser Begründeten Stellungnahme

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme auf die Ortszeit in München, Deutschland. Wo immer in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „derzeit“, „gegenwärtig“, „im Moment“, „jetzt“, oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, d. h. 13. Dezember 2023, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Verweise auf „EUR“ oder „Euro“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Union und Verweise auf „USD“ beziehen sich auf die Dollar-Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Informationen, Prognosen, Schätzungen, Bewertungen, zukunftsgerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Solche Aussagen sind keine Tatsachenbehauptungen und werden insbesondere durch Formulierungen wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „strebt an“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „geht davon aus“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Solche Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen ausschließlich auf den Informationen, die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme, d.h. am 13. Dezember 2023, zur Verfügung stehen,

oder geben ausschließlich deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Zukunftsgerichtete Aussagen drücken Absichten, Meinungen oder Erwartungen aus und beinhalten bekannte oder unbekanntes Risiken und Ungewissheiten, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von zukünftigen Umständen abhängen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat gehen davon aus, dass die in diesen zukunftsgerichteten Aussagen enthaltenen Erwartungen auf vernünftigen und vertretbaren Schätzungen beruhen und nach ihrem heutigen Kenntnisstand und ihrer Überzeugung richtig und vollständig sind. Die zugrunde liegenden Prämissen können sich jedoch aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Ereignisse nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beabsichtigen und verpflichten sich nicht, diese Stellungnahme zu aktualisieren. Der Vorstand und der Aufsichtsrat behalten sich das Recht vor, eine weitere Stellungnahme zu etwaigen Änderungen des Angebots abzugeben.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, ihre Absichten und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage, der Investorenvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaft (wie unten in Ziffer 3.2 dieser Stellungnahme definiert) vom 16. November 2023 („**Investorenvereinbarung**“) und anderen öffentlich zugänglichen Informationen (soweit hierin nicht ausdrücklich anders angegeben). Soweit in dieser Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug genommen oder diese zitiert oder wiedergegeben wird, handelt es sich lediglich um einen Verweis, mit dem sich Vorstand und Aufsichtsrat die Angebotsunterlage der Bieterin weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben nicht verifiziert haben und nicht oder nicht vollständig verifizieren können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten oder beeinflussen können. Zudem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich die Absichten und Ziele der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

1.4 Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und mögliche Änderungen des Angebots

Die Begründete Stellungnahme wird zusammen mit allen begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots auf der Website der Gesellschaft unter <https://www.eqs.com/about-eqs/investors/> veröffentlicht.

Diese Begründete Stellungnahme und gegebenenfalls weitere begründete Stellungnahmen zu dem Angebot werden in englischer Sprache und als unverbindliche deutsche Übersetzung veröffentlicht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der deutschen Übersetzung. Maßgeblich ist allein die englische Fassung.

1.5 Unabhängige Überprüfung durch die EQS-Aktionäre

Die Darstellung des Angebots in dieser Begründeten Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ist allein die Angebotsunterlage.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Bewertungen in dieser Begründeten Stellungnahme für die EQS-Aktionäre nicht bindend sind. Jeder EQS-Aktionär muss unter

Berücksichtigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse (einschließlich seiner persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation), seiner persönlichen Ziele und seiner persönlichen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der EQS-Aktie eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls für wie viele seiner EQS-Aktien er das Angebot annimmt. Bei der Entscheidung über die Annahme des Angebots sollten EQS-Aktionäre alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Verhältnisse ausreichend berücksichtigen. Insbesondere die spezifische finanzielle oder steuerliche Situation des einzelnen EQS-Aktionärs kann im Einzelfall zu anderen als den von Vorstand und Aufsichtsrat dargestellten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher den EQS-Aktionären, soweit erforderlich, in eigener Verantwortung unabhängige steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben bei der Empfehlung die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der EQS-Aktionäre nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines EQS-Aktionärs, insbesondere wenn sich die Annahme oder Nichtannahme des Angebots im Nachhinein als wirtschaftlich nachteilig erweisen sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage (und nicht verpflichtet) sind, zu überprüfen, ob die EQS-Aktionäre mit der Annahme des Angebots alle ihre persönlichen rechtlichen Verpflichtungen erfüllen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere allen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder das Angebot annehmen wollen, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze zu informieren und sie zu beachten.

In Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass es für EQS-Aktionäre, die ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, schwierig sein kann, Rechte oder Ansprüche, die einem anderen Recht unterliegen als dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, gegenüber einem ausländischen Unternehmen oder seinen Organmitgliedern und leitenden Angestellten wegen Verstößen gegen die Gesetze des Landes ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes durchzusetzen. Solche Aktionäre können möglicherweise nicht vor einem Gericht an ihrem Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalts klagen. Solchen EQS-Aktionären wird empfohlen, sich über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren, diese einzuhalten und sich gegebenenfalls beraten zu lassen.

1.6 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Nach Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage kann die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten von Amerika rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Nach Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage dürfen die Angebotsunterlage sowie andere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen nicht von Dritten in Länder versandt oder verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie keine Zustimmung zur Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb

der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten von Amerika erteilt hat. Depotführende Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen daher die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten von Amerika nur in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften versenden, veröffentlichen, verteilen oder verbreiten.

1.7 Hinweise zur Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Nach Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage kann das Angebot von allen EQS-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist jedoch in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Vereinigten Staaten von Amerika rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. EQS-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten von Amerika in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten von Amerika annehmen wollen und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, werden in der Angebotsunterlage darauf hingewiesen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Weder die Bieterin noch ihre verbundenen Unternehmen übernehmen nach der Angebotsunterlage Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten von Amerika nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT UND DER EQS-GRUPPE

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 131048. Der Verwaltungssitz der Gesellschaft befindet sich in der Karlstraße 47, 80333 München, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Die EQS-Aktien (ISIN DE0005494165; WKN 549416) sind in den Handel im Freiverkehr insbesondere an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main (einschließlich dem Segment „Scale“), München (Segment „m:access“), Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen, wobei die Gesellschaft nur die Notierungen in Frankfurt am Main und München veranlasst hat.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft die Erstellung und der Vertrieb von internetbasierten Software-as-a-Service-Lösungen aus den Bereichen Compliance, Investor Relations und ESG (Environmental, Social and Governance), die es Unternehmen ermöglichen, rechtliche und regulatorische Anforderungen einzuhalten, kommunikative Maßnahmen vorzunehmen sowie Aufgaben aus diesen Bereichen digital abzubilden und effizient zu bewältigen. Im

Compliance-Bereich umfasst dies insbesondere eine digitale Plattform mit unter anderem Servicemodulen für ein anonymes und digitales Hinweisgebersystem, die Kommunikation und Verwaltung von Richtlinien, Compliance-E-Learning, Compliance-Risikomanagement sowie weitere Compliance-relevante Dienstleistungen. Im Investor-Relations-Bereich liegt der Fokus vor allem auf einer digitalen Plattform, die unter anderem Meldepflichten, Investorendaten, Kontaktverwaltung, Event- und Meeting-Planung mit Investoren und die weltweite, zeitgleiche und sichere Verteilung von Unternehmensnachrichten und Finanzinformationen an Pflichtadressaten, elektronische Medien, Medienportale sowie Agenturen umfasst. Der Bereich ESG umfasst insbesondere Anwendungen zur Unterstützung von Arbeitsabläufen, die im Zusammenhang mit der Erstellung, Pflege und Kommunikation hierfür relevanter Informationen einhergehen.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft umfasst gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft weiterhin die Erbringung von einmaligen oder wiederkehrenden Dienstleistungen in den Bereichen Compliance, Investor Relations und ESG, wie beispielsweise die Konzeption, das Design und die Realisierung von unternehmensspezifischen Investor-Relations- und Corporate-Communications-Auftritten im Internet, die Produktion und Übertragung von Investoren-Webcasts und virtuellen Hauptversammlungen, die Beantragung der Finanzkennung Legal Entity Identifier (LEI) oder die Erstellung und Einreichung von Dokumenten im ESEF- oder XML-Format.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Tätigkeit ganz oder teilweise mittelbar durch Zweigniederlassungen sowie Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen im In- und Ausland auszuüben. Sie kann insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise an von ihr abhängige Unternehmen überlassen und/oder ganz oder teilweise auf von ihr abhängige Unternehmen ausgliedern. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften darf auch Gegenstände außerhalb der Grenzen des § 2 Abs. 1 bis 2 der Satzung der Gesellschaft umfassen. Die Gesellschaft kann sich auch auf die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding und/oder auf die sonstige Verwaltung eigenen Vermögens beschränken.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft kann die Gesellschaft alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen oder mehrere der in § 2 Abs. 1 bis 2 der Satzung der Gesellschaft genannten Zwecke beschränken.

2.2 Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen, die der Aufsichtsrat gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft bestimmt. Der Vorstand besteht derzeit aus Herrn Achim Weick, Herrn Christian Pflieger, Herrn Marcus Sultzer und Herrn André Marques.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus fünf Mitgliedern. Derzeit besteht der Aufsichtsrat aus Herrn Robert Wirth (Vorsitzender), Herrn Laurenz Nienaber (stellvertretender Vorsitzender), Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Frau Catharina van Delden und Herrn Stephan Ritter.

2.3 Kapitalstruktur

a. Grundkapital

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sowie der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 10.024.212,00 und ist eingeteilt in 10.024.212 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Es gibt keine verschiedenen Aktiengattungen. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Die Gesellschaft hält derzeit 1.220 eigene Aktien. Mit den eigenen Aktien sind keine Rechte an der Gesellschaft verbunden.

b. Genehmigtes Kapital 2023/I

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand der Gesellschaft, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 29. Juni 2028 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stammaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 2.506.053,00 zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital 2023/I**“). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten, im Genehmigten Kapital 2023/I vorgesehenen Fällen ganz oder teilweise auszuschließen, unter anderem auch in Form eines vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG.

Am 16. November 2023 haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, das Genehmigte Kapital 2023/I im Rahmen der Kapitalerhöhung (wie unten in Ziffer 3.6. dieser Stellungnahme definiert) auszunutzen. Weitere Informationen zur Kapitalerhöhung finden sich in Ziffer 3.6 dieser Stellungnahme.

c. Bedingtes Kapital 2021

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 3.941.125,00 durch Ausgabe von bis zu 3.941.125 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2021**“). Das Bedingte Kapital 2021 dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2021 von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2026 begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme wurden keine neuen EQS-Aktien im Rahmen des Bedingten Kapitals 2021 ausgegeben.

d. Eigene Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2021 wurde der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Mai 2026 eigene

Aktien der Gesellschaft in Höhe von bis zu 10 % des im Zeitpunkt der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Bis zum Datum dieser Stellungnahme hat der Vorstand von dieser Ermächtigung bereits mehrfach Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft hält derzeit 1.220 eigene Aktien.

e. Ermächtigung zur Ausgabe von Anleihen

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2021 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 13. Mai 2026 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 3.941.125 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu EUR 3.941.125,00 nach näherer Maßgabe der Options- und Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Bis zum Datum dieser Stellungnahme hat die Gesellschaft von dieser Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen keinen Gebrauch gemacht.

2.4 Aktionärsstruktur

Eine Übersicht der Aktionärsstruktur der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 findet sich im Geschäftsbericht 2022 von EQS, der auf der Website <https://www.eqs.com/about-eqs/investors/reports-presentations> veröffentlicht ist.

2.5 Struktur und Geschäftstätigkeit der EQS-Gruppe

Die EQS-Gruppe ist ein internationaler Cloud-Software-Anbieter, der internetbasierte Software-as-a-Service-Lösungen in den Bereichen Corporate Compliance, Investor Relations und Nachhaltigkeit entwickelt und vertreibt. Die Geschäftstätigkeit der EQS-Gruppe ist in zwei Geschäftsbereiche unterteilt: (i) ‚Investor Relations‘ und (ii) ‚Corporate Compliance‘. Die von der EQS-Gruppe entwickelten Dienstleistungen und Produkte ermöglichen es Unternehmen, kommunikative Maßnahmen zu ergreifen, rechtliche und regulatorische Anforderungen zu erfüllen und Aufgaben in diesen Bereichen digital abzubilden und effizient zu verwalten.

Der Geschäftsbereich ‚Investor Relations‘ umfasst Dienstleistungen und Produkte im Bereich der Finanz- und Unternehmenskommunikation, insbesondere durch eine digitale Plattform, die Meldepflichten, Investorendaten, Kontaktmanagement, Event- und Meetingplanung mit Investoren sowie die weltweite, zeitgleiche und sichere Verteilung von Unternehmensnachrichten und Finanzinformationen an Pflichtadressaten, elektronische Medien, Medienportale und Agenturen umfasst. Der Geschäftsbereich ‚Corporate Compliance‘ beinhaltet insbesondere eine digitale Plattform mit Servicemodulen für ein anonymes und digitales Hinweisgebersystem, die Kommunikation und Verwaltung von Richtlinien, Interessenkonflikt-, Geschenk-, Entertainment- und Compliance-Risikomanagement.

Mehr als 8.000 Unternehmen weltweit nutzen die Produkte der EQS-Gruppe. Die Gesellschaft erzielt SaaS-Umsätze aus der Bereitstellung von Cloud-Software. Darüber hinaus erhält die Gesellschaft wiederkehrende Umsätze für die Berichtskonvertierung und die Einreichung von Finanzinformationen (Filing), die Durchführung von Video- und Audio-Webcasts sowie laufende Subskriptionserlöse aus dem Hosting und der Pflege dieser Anwendungen. Im Nachrichtenbereich erhält die Gesellschaft Erlöse pro Nachricht in Abhängigkeit vom gewählten Vertriebsnetz. Einmalige Einnahmen resultieren aus der Einrichtung von Websites, Apps, Charts, Tools oder digitalen Berichten.

Weitere Informationen zur Struktur und Geschäftstätigkeit der EQS-Gruppe sind in den aktuellen Finanzberichten enthalten, die auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://eqs.com> unter „Über die EQS-Gruppe“ / „Investoren“ / „Berichte & Präsentationen“ eingesehen werden können.

2.6 Zusammengefasste Finanzinformationen der EQS-Gruppe

Im Geschäftsjahr 2022 erzielte die EQS-Gruppe einen (nach IFRS ausgewiesenen) Konzernumsatz von ca. 61,43 Mio. EUR (Vorjahr: ca. 50,22 Mio. EUR).

Mit 14 Niederlassungen in Ländern Europas, Amerikas und Asiens beschäftigte die EQS Group zum 31. Dezember 2022 579 Mitarbeiter (ohne die Mitglieder des Vorstands) (31. Dezember 2021: 565).

Weitere Finanzinformationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.eqs.com> unter „Über EQS Group“ / „Investoren“ / „Berichte & Präsentationen“ verfügbar.

3. BESCHREIBUNG DER BIETERIN

Die folgende Beschreibung wurde von der Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht, soweit nicht anders angegeben. Die Angaben konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht oder nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen daher keine Gewähr für ihre Richtigkeit.

3.1 Rechtsgrundlage und Grundkapital

Die Angebotsunterlage enthält die folgenden Angaben zur Rechtsgrundlage der Bieterin unter Ziffer 6:

Die Bieterin, Pineapple German Bidco GmbH (vormals: SCUR-Alpha 1659 GmbH), ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288328. Der derzeitige Satzungssitz der Bieterin befindet sich in München, Deutschland, mit der Geschäftsadresse c/o Apex Corporate Products (Germany) GmbH, Eschersheimer Landstraße 50-54, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Geschäftsführer der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage waren Irina Hemmers und William Downing. Nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wurde Irina Hemmers durch Andreas Grundhöfer als Geschäftsführer der Bieterin abgelöst.

Die Bieterin hält derzeit keine Beteiligungen an anderen juristischen Personen und hat keine Arbeitnehmer.

3.2 Gesellschafterstruktur

Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage nebst Anlage enthält die nachfolgende Beschreibung der Gesellschafterstruktur der Bieterin, d.h. eine Beschreibung der Personen und verschiedenen Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt sind.

Die indirekte Alleingesellschafterin der Bieterin ist Pineapple UK Investco Limited („**Bieter-Muttergesellschaft**“), eine Gesellschaft, die von Fonds kontrolliert wird, die von der Thoma Bravo, L.P. verwaltet und/oder beraten werden (zusammen „**Thoma Bravo**“). Für weitere Einzelheiten zur Gesellschafterstruktur der Bieterin wird auf Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage nebst Anlage verwiesen.

Thoma Bravo behält sich das Recht vor, einen Teil der von Thoma Bravo gehaltenen Anteile an Gesellschaften der Bietergruppe direkt oder indirekt zu Bedingungen zu syndizieren, die Thoma Bravo nach eigenem Ermessen festlegt (die „**Syndizierung**“). Im Zusammenhang mit der Syndizierung behält sich Thoma Bravo ferner das Recht vor, die Beteiligungsstruktur der Bietergruppe nach eigenem Ermessen zu ändern, einschließlich durch die Gründung und/oder den Erwerb neuer Gesellschaften und die Integration solcher Gesellschaften in die Beteiligungsstruktur der Bietergruppe.

3.3 Informationen über Thoma Bravo

Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage enthält die folgenden Informationen über Thoma Bravo:

Thoma Bravo ist einer der größten Softwareinvestoren der Welt mit einem verwalteten Vermögen von mehr als 133 Milliarden US-Dollar (Stand: 30. September 2023). Mit Private-Equity-, Growth-Equity- und Kreditstrategien investiert das Unternehmen in wachstumsorientierte, innovative Unternehmen, die in den Bereichen Software und Technologie tätig sind. Thoma Bravo nutzt seine fundierte Branchenkenntnis und bewährten strategischen und operativen Fähigkeiten, um gemeinsam mit seinen Portfoliounternehmen praxisbewährte Best-Practice-Methoden im operativen Geschäft zu implementieren und Wachstumsinitiativen voranzutreiben. In den vergangenen 20 Jahren hat Thoma Bravo mehr als 455 Unternehmen mit einem Unternehmenswert von über 255 Mrd. USD erworben oder in diese investiert (darunter Investitionen mit und ohne beherrschenden Einfluss). Das Unternehmen hat Büros in Chicago, London, Miami, New York und San Francisco.

3.4 Derzeit von der Bietergruppe gehaltene EQS-Aktien

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage hält die Bietergruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 908.313 EQS-Aktien, was einem Anteil von ca. 9 % am Grundkapital der Gesellschaft entspricht.

3.5 Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen mit EQS-Aktionären und Rückbeteiligung

Hinsichtlich der Andienungsverpflichtungen zur Annahme des Angebots mit EQS-Aktionären enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.5 die folgenden Angaben:

Am 16. November 2023 hat die Bieterin mit bestimmten Aktionären der Gesellschaft, darunter dem Vorstandsvorsitzenden und Gründer der Gesellschaft Achim Weick, mehrere unwiderrufliche Ver-

pflichtungserklärungen zur Annahme des Angebots geschlossen (jeweils eine „**Unwiderrufliche Annahmeverpflichtung**“ und zusammen die „**Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen**“). Zusätzlich zu den Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen hat die Bieterin mit Achim Weick eine Vereinbarung getroffen, nach der Achim Weick einen Teil der von ihm gehaltenen EQS-Aktien neben Thoma Bravo in die Bietergruppe reinvestieren wird (die „**Rückbeteiligung**“).

In den Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen haben sich die jeweiligen EQS-Aktionäre unwiderruflich verpflichtet, das Angebot für die Anzahl an EQS-Aktien unter der Unwiderruflichen Annahmeverpflichtung rechtsverbindlich anzunehmen. Die jeweiligen EQS-Aktionäre können von der jeweiligen Unwiderruflichen Annahmeverpflichtung im Falle der Veröffentlichung eines Überlegenen Angebots (wie in Ziffer 5.4 dieser Stellungnahme und Ziffer 16.1 der Angebotsunterlage definiert) zurücktreten. Achim Weick und andere wesentliche EQS-Aktionäre haben in den jeweiligen Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen auf diese Rechte verzichtet.

Durch die Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen und die Rückbeteiligung hat sich die Bieterin einen Anteil an EQS-Aktien gesichert, der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ca. 60 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft entspricht.

3.6 Kapitalerhöhung

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 16. November 2023 beschlossen, das Genehmigte Kapital 2023/I auszunutzen und 1.002.421 neue EQS-Aktien, entsprechend 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen eine Bareinlage in Höhe von EUR 40,00 (oder einen höheren Preis, der erforderlich ist, um die gesetzlichen Voraussetzungen für einen vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu erfüllen) je neuer EQS-Aktie auszugeben (die „**Kapitalerhöhung**“). Die Bieterin hat sich in der Investorenvereinbarung verpflichtet, vorbehaltlich des Vollzugs des Angebots alle neuen EQS-Aktien zu zeichnen.

4. TRANSAKTIONSPROZESS

Das Angebot und der Abschluss der Investorenvereinbarung sind das Ergebnis eines strukturierten Prozesses, in dessen Rahmen sich der Vorstand über mehrere Monate hinweg intensiv mit einer Reihe ausgewählter Interessenten ausgetauscht hat, um den richtigen Investor zu finden und das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft und die EQS-Aktionäre zu erzielen. Als Teil des strukturierten Prozesses hat die Gesellschaft Vertraulichkeitsvereinbarungen mit diesen Parteien unterzeichnet und diesen Parteien Zugang zu bestimmten Informationen gewährt. Als Ergebnis der anschließenden Gespräche mit der Bieterin schlossen die Gesellschaft, die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaft am 16. November 2023 die Investorenvereinbarung, und an diesem Tag gab die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots bekannt. Die Bekanntmachung ist im Internet unter <https://www.cloud-solutions-offer.com> abrufbar.

5. INVESTORENVEREINBARUNG

Die zwischen der Gesellschaft, der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaft am 16. November 2023 abgeschlossene Investorenvereinbarung enthält die wesentlichen Bedingungen und die gemeinsamen

Absichten sowie das gemeinsame Verständnis im Hinblick auf das Angebot. Die wichtigsten Bestimmungen der Investorenvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

5.1 Wesentliche Bedingungen des Angebots

In der Investorenvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, ein öffentliches Übernahmeangebot in bar mit einer Gegenleistung in Höhe von EUR 40,00 je EQS-Aktie und vorbehaltlich der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage dargelegten (und definierten) Angebotsbedingungen abzugeben.

5.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 4. Dezember 2023 und endet am 12. Januar 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) (einschließlich einer etwaigen Verlängerung dieser Frist einheitlich die „**Annahmefrist**“).

5.3 Unterstützung des Angebots

Gemäß der Investorenvereinbarung werden Vorstand und Aufsichtsrat, vorbehaltlich des anwendbaren Rechts, ihrer treuhänderischen Pflichten und einer sorgfältigen und gründlichen Prüfung der Angebotsunterlage, das Angebot unterstützen und den Aktionären der Gesellschaft empfehlen, es anzunehmen. Eine solche Unterstützung und Empfehlung unterliegt bestimmten, in der Investorenvereinbarung vereinbarten Voraussetzungen.

5.4 Rücktrittsrecht der EQS-Aktionäre

Gemäß Ziffer 16 der Angebotsunterlage können die EQS-Aktionäre von dem durch die Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag bis zum Ablauf der Annahmefrist zurücktreten, wenn während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot eines Dritten (ein „**Konkurrierendes Angebot**“) in Bezug auf alle EQS-Aktien durch Veröffentlichung einer entsprechenden Angebotsunterlage unterbreitet wird, das für die Gesellschaft, ihre Aktionäre und sonstige Stakeholder bessere finanzielle Bedingungen vorsieht als das Angebot (unter Berücksichtigung aller Aspekte eines solchen Angebots, aber in jedem Fall einen Angebotspreis vorausgesetzt, der den Angebotspreis um mindestens 5 % übersteigt) (ein „**Überlegenes Angebot**“), vorausgesetzt, dass (i) die Bieterin nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen (wie in Ziffer 2.1 der Angebotsunterlage definiert) nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage für ein solches Überlegenes Angebot im Wege einer Änderung des Angebots auf die jeweils günstigeren finanziellen Bedingungen des Überlegenen Angebots eingeht und (ii) die EQS-Aktionäre das Angebot vor der Veröffentlichung des Überlegenen Angebots angenommen haben. Achim Weick und mehrere andere maßgebliche EQS-Aktionäre haben auf ein solches Rücktrittsrecht in der jeweiligen Unwiderruflichen Annahmeverpflichtung verzichtet.

5.5 Zukünftige Zusammenarbeit

Die Gesellschaft und die Bieterin haben sich auch auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf ihre geplante künftige Zusammenarbeit geeinigt, insbesondere auf die Errichtung einer langfristigen strategischen Partnerschaft, wie in Ziffer 8.1 und 9.1 der Angebotsunterlage näher ausgeführt. Siehe Ziffer 9.1a dieser

Stellungnahme für weitere Informationen zu den Absichten der Bieterin hinsichtlich der geplanten Zusammenarbeit.

5.6 Arbeitnehmer

Die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaft sehen in der langfristigen strategischen Partnerschaft eine Chance für Wachstum und weitere Entwicklung der Mitarbeiter der Gesellschaft und anderer Stakeholder. In Anbetracht der multinationalen Struktur der Gesellschaft in einer Reihe unterschiedlicher Länder und Märkte sind die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaft auf die Kompetenz und das Engagement der Mitarbeiter der Gesellschaft angewiesen. Die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaft erkennen an, dass die Geschäftstätigkeit innerhalb der EQS-Gruppe, wie sie derzeit bestehen, auch nach dem Vollzug des Angebots im Wesentlichen beibehalten werden und dass alle Arbeitnehmer der EQS-Gruppe im Zusammenhang mit der angestrebten langfristigen strategischen Partnerschaft fair behandelt werden.

5.7 Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung der Bieterin wird auf Ziffer 7 dieser Stellungnahme verwiesen.

5.8 Laufzeit der Investorenvereinbarung

Die Investorenvereinbarung hat eine feste Laufzeit von 36 Monaten, beginnend am 16. November 2023. Darüber hinaus kann die Investorenvereinbarung von jeder Partei mit sofortiger Wirkung unter bestimmten, in der Investorenvereinbarung festgelegten Umständen gekündigt werden.

6. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

6.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden einige ausgewählte Informationen aus der Angebotsunterlage wiedergegeben. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten zu den Angebotsbedingungen, der Annahmefrist (jeweils wie in der Angebotsunterlage definiert) und den Rücktrittsrechten) werden die EQS-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachfolgenden Informationen fassen die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen lediglich zusammen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Begründeten Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und den Vollzug des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Es liegt in der Verantwortung eines jeden EQS-Aktionärs, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage ist im Internet unter <https://www.cloud-solutions-offer.com> veröffentlicht.

6.2 Umsetzung des Angebots

Das Angebot wird als öffentliches Übernahmeangebot durchgeführt. Das Angebot wird in Übereinstimmung mit deutschem Recht durchgeführt. Das Angebot unterliegt nicht dem WpÜG, da das WpÜG auf

die EQS-Aktien, die nicht zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG zugelassen, wie nach § 1 Abs. 1 WpÜG vorausgesetzt, sondern ausschließlich in den Handel im Freiverkehr einbezogen sind, keine Anwendung findet.

6.3 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen, wie in der Angebotsunterlage dargelegt, an, alle von der Bietergruppe nicht unmittelbar gehaltenen EQS-Aktien (ISIN DE0005494165 / WKN 549416), jede EQS-Aktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00, jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Rechts auf Dividende, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 40,00 je EQS-Aktie

zu erwerben.

Die Parteien der Investorenvereinbarung haben ausschließlich zugunsten der Gesellschaft und ohne Rechtswirkung gegenüber den EQS-Aktionären vereinbart, dass § 31 Abs. 4 bis 6 WpÜG für den Zeitraum zwischen dem 16. November 2023 und dem Vollzug des Angebots entsprechend gilt, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, unter anderem in Bezug auf Preise, die für den direkten oder indirekten Erwerb von EQS-Aktien (oder von Instrumenten, die sich hierauf beziehen) außerhalb des Angebots an einer Börse und/oder einem anderen Handelssystem (einschließlich alternativer Handelssysteme – *alternative trading systems, ATS*) gezahlt werden.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine EQS-Aktien zu einem Preis erworben, der den Angebotspreis übersteigt und es ist auch kein zu einer Preisanpassung führendes Ereignis eingetreten (siehe Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage).

6.4 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 4. Dezember 2023 und endet am 12. Januar 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage enthält Informationen über die Verlängerung der Annahmefrist:

Im Falle einer Änderung des Angebots mit Zustimmung der Gesellschaft kann sich die Annahmefrist um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Annahmefrist würde dann spätestens am 26. Januar 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York) enden. Für Einzelheiten zu den Bedingungen, unter denen das Angebot geändert und die Annahmefrist dann verlängert werden kann, wird auf Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Wird ein konkurrierendes Angebot abgegeben und läuft die Annahmefrist des Angebots vor Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots ab, so verlängert sich die Annahmefrist entsprechend dem Ablauf der Annahmefrist des konkurrierenden Angebots.

6.5 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge unterliegen den in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschriebenen Angebotsbedingungen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass diese Angebotsbedingungen dem im Rahmen solcher Transaktionen Angemessenen entsprechen und berechtigten Interessen der Bieterin und der Gesellschaft angemessen Rechnung tragen.

Die folgenden Angebotsbedingungen müssen erfüllt sein:

- Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem 31. Mai 2024 (einschließlich) haben die zuständigen Wettbewerbsbehörden in Deutschland und Österreich dem Vollzug des Angebots zugestimmt oder der Vollzug des Angebots gilt nach geltendem Recht als genehmigt.
- Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist (i) ist kein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht über die Vermögenswerte der Gesellschaft eröffnet worden, (ii) hat der Vorstand keinen Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt und (iii) hat die Gesellschaft keine Ad hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 MAR mit dem Inhalt veröffentlicht, dass (x) ein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht über die Vermögenswerte der Gesellschaft eröffnet wurde, (y) der Vorstand die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt hat und/oder (z) Gründe vorliegen, auf Grund derer ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens gestellt werden müsste.
- Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist hat die Gesellschaft von dem genehmigten Kapital gemäß der Satzung der Gesellschaft (außer zum Zwecke der Kapitalerhöhung) keinen Gebrauch gemacht.

Die Bieterin weist in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen jeweils unabhängige und selbstständige Bedingungen sind. Wie in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage weiter ausgeführt wird, kann die Bieterin mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft und soweit gesetzlich zulässig jederzeit auf eine oder alle Angebotsbedingungen verzichten, sofern diese noch nicht endgültig ausgefallen sind.

Ein wirksamer Verzicht wird dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleichgestellt.

Wenn und soweit die in Ziffern 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zum jeweiligen Zeitpunkt nicht eingetreten sind oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie zuvor nicht wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot und die durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträge entfallen und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen). Weitere Einzelheiten im Hinblick auf einen etwaigen Nichteintritt der Angebotsbedingungen sind in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage näher dargelegt.

Gemäß Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage wird die Bieterin unverzüglich im Internet unter <https://cloud-solutions-offer.com> (in deutscher und englischer Sprache) bekannt geben, wenn (i) sie wirksam auf eine Angebotsbedingung verzichtet hat, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder zuvor wirksam auf sie verzichtet wurde oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, weil eine Angebotsbedingung endgültig nicht eingetreten oder weggefallen ist.

6.6 Stand der Fusionskontrollverfahren

Nach Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage bedarf der Vollzug des Angebots der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die zuständigen Wettbewerbsbehörden in Deutschland und Österreich.

In Deutschland und Österreich können Fusionskontrollfreigaben entweder nach einer Prüfung in Phase I oder in komplexeren Fällen nach einer eingehenden Prüfung in Phase II erteilt werden. Die zuständigen Behörden sind an bestimmte Fristen gebunden. In Ziffer 11 der Angebotsunterlage informiert die Bieterin ausführlich über die fusionskontrollrechtlichen Verfahren in Deutschland und Österreich.

Die Bieterin hat am 23. November 2023 eine Anmeldung beim Bundeskartellamt („**BKartA**“) eingereicht. Die Bieterin hält es nicht für wahrscheinlich, dass das BKartA eine Phase II-Prüfung einleiten wird. Der Überprüfungszeitraum wird daher voraussichtlich am oder vor dem 27. Dezember 2023 enden, sofern keine Phase II-Prüfung eingeleitet wird.

Die Bieterin hat außerdem eine Anmeldung bei der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde („**BWB**“) (und die BWB hat die Anmeldung an den Bundeskartellanwalt („**BKartAnw**“) weitergeleitet) am 24. November 2023 eingereicht. Die Bieterin hält es nicht für wahrscheinlich, dass die BWB (oder der BKartAnw) eine Phase II-Prüfung einleiten wird. Der Prüfungszeitraum wird daher voraussichtlich am 22. Dezember 2023 um Mitternacht enden, und die BWB sollte die Freigabe der Transaktion am 27. Dezember 2023 bestätigen, sofern die Frist nicht verlängert oder eine Phase II-Prüfung eingeleitet wird.

6.7 Annahme und Vollzug des Angebots

Das Verfahren zur Annahme und zum Vollzug des Angebots, einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme des Angebots, ist in Ziffer 13 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben. Für die Einzelheiten wird hierauf verwiesen.

Nach Ziffer 13.5 der Angebotsunterlage kann sich der Vollzug des Angebots und damit die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden EQS-Aktionäre aufgrund des Fusionskontrollverfahrens (wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage beschrieben) bis zum 31. Mai 2024 verzögern. Die Bieterin wird jedoch wirtschaftlich angemessene und notwendige Anstrengungen unternehmen, um das behördliche Freigabeverfahren bis Ende Dezember 2023 abzuschließen. Es ist der Bieterin jedoch nicht möglich, eine verbindliche Zusage über den Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verfahrens zu geben.

7. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß Ziffer 14 der Angebotsunterlage und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Investorenvereinbarung hat die Bieterin bestimmte Finanzierungsmittel zur Sicherung der Abwicklung des Angebots erhalten.

7.1 Maximale Angebotskosten

Nach den Berechnungen der Bieterin in Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage würde der Gesamtbetrag, den die Bieterin bei Annahme des Angebots für alle nicht direkt von der Bietergruppe gehaltenen EQS-Aktien zur Abwicklung des Angebots

benötigen würde, EUR 364.635.960,00 betragen („**Maximale Gegenleistung**“) (entsprechend dem Angebotspreis von EUR 40,00 je EQS-Aktie multipliziert mit 9.115.899 EQS-Aktien unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der EQS-Aktien abzüglich der von der Bietergruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bereits gehaltenen 908.313 EQS-Aktien).

7.2 Finanzierungsmaßnahmen / Finanzierungsbestätigung

Nach den Ausführungen in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage und der Investorenvereinbarung hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Deckung der Angebotskosten erforderlichen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen werden.

Thoma Bravo hat insbesondere gegenüber der Bieterin und zugunsten der Gesellschaft eine Zusage über die ausreichende finanzielle Ausstattung mit Eigenmitteln (Equity Commitment Letter) abgegeben, die unter anderem die Zahlung der Maximalen Gegenleistung und die Durchführung der Kapitalerhöhung sicherstellt.

Laut Angebotsunterlage hat die Bieterin damit alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass sie zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots über die notwendigen Mittel verfügt, um das Angebot vollständig zu erfüllen, sobald diese benötigt werden.

Die Gesellschaft und ihre Finanzberater konnten die Substanz der Thoma Bravo-Fonds prüfen, die diese Eigenmittelszusage abgegeben haben und haben diese für ausreichend befunden.

8. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

8.1 Art der Gegenleistung

Das Angebot ist ein öffentliches Übernahmeangebot, das ausschließlich eine Gegenleistung in bar vorsieht.

8.2 Höhe der Gegenleistung (Angebotspreis)

Die Bieterin bietet an, alle nicht direkt von der Bietergruppe gehaltenen EQS-Aktien, jeweils einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere des Rechts auf Dividende, die zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehen, nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 40,00 je EQS-Aktie zu erwerben.

8.3 Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 40,00 je EQS-Aktie aus finanzieller Sicht unter Berücksichtigung des Börsenkurses der EQS-Aktie und der Prämien, der in vorangegangenen Transaktionen gezahlten Prämien, der von ausgewählten Finanzanalysten der Gesellschaft mitgeteilten Kursziele, einer Discounted-Cashflow-Analyse, der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft sowie weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihres Finanzberaters sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Im Zusammenhang mit ihrer unabhängigen Prüfung, Analyse und Bewertung wurden der Vorstand und der Aufsichtsrat von Goldman Sachs Bank Europe SE (und zusammen mit ihren Verbundenen Unternehmen „**Goldman Sachs**“) beraten. Goldman Sachs hat insoweit eine Stellungnahme zur Fairness des Angebotspreises aus finanzieller Sicht für die Inhaber von EQS-Aktien (mit Ausnahme der ausgeschlossenen Aktionäre wie unten in Ziffer 8.3e dieser Begründeten Stellungnahme definiert) abgegeben (die „**Fairness Opinion**“, dazu unten unter Ziffer 8.3e).

Nach sorgfältiger Prüfung halten Vorstand und Aufsichtsrat die Höhe des Angebotspreises für angemessen, fair und attraktiv.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie jeweils eine unabhängige Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises vorgenommen haben.

a. Börsenkurse und Prämien

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Börsenkurs der EQS-Aktie ein wesentliches Kriterium für die Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises ist. Die EQS-Aktien sind in den Handel in den Segmenten des Freiverkehrs, insbesondere der Börsen Berlin, Dusseldorf, Frankfurt am Main (einschließlich des Segments „Scale“), München (Segment „m:access“), Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Auffassung, dass während des relevanten Referenzzeitraums ein funktionierender Börsenhandel mit ausreichender Handelsaktivität für die EQS-Aktien bestand, der einen aussagekräftigen Marktpreis für die EQS-Aktien bildet, obwohl die EQS-Aktien nicht zum Handel am regulierten Markt einer Börse zugelassen sind.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat daher unter anderem auch die historischen Börsenkurse der EQS-Aktie berücksichtigt, was auch in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage zum Ausdruck kommt.

Auf der Grundlage des Börsenkurses der EQS-Aktie vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 16. November 2023 enthält der Angebotspreis von EUR 40,00 die folgenden Prämien:

- Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) am 15. November 2023, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 26,20 je EQS-Aktie. Auf der Grundlage dieses Börsenkurses enthält der Angebotspreis von EUR 40,00 eine Prämie von EUR 13,80 bzw. 52,7 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) in den letzten drei Monaten vor (und einschließlich) dem 15. November 2023, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, belief sich auf EUR 24,85 je EQS-Aktie. Der Angebotspreis von EUR 40,00 enthält daher eine Prämie von EUR 15,15 bzw. 61,0 % auf der Grundlage dieses Durchschnittskurses.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) in den letzten sechs Monaten vor (und einschließlich) dem 15. November 2023, dem Tag vor der Veröffentlichung

der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, belief sich auf EUR 25,72 je EQS-Aktie. Der Angebotspreis von EUR 40,00 enthält daher eine Prämie von EUR 14,28 oder 55,5 % auf der Grundlage dieses Durchschnittskurses.



Quelle: FactSet, Bloomberg Marktdaten per 15. November 2023

b. Prämien, die bei vorangegangenen Transaktionen gezahlt wurden

- Der Median der in jüngeren deutschen öffentlichen Übernahmetransaktionen gezahlten historischen Prämien im Vergleich zum letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots beträgt ca. 37,1 % (bezogen auf Transaktionen seit Januar 2015, ohne Finanzinstituts- und Immobilientransaktionen und ohne Kontrollangebote oder bestimmte Angebote mit niedrigen Prämien; nur öffentliche Übernahmen mit Barzahlung berücksichtigt). Der Kurs der EQS-Aktie am 15. November 2023, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 26,20. Der Angebotspreis impliziert somit eine Prämie von ca. 52,7 % auf diesen Schlusskurs. Damit liegt die angebotene Prämie deutlich über dem historischen Median der Angebotsprämien deutscher Übernahmen.
- Der Median der in jüngeren deutschen öffentlichen Übernahmetransaktionen gezahlten historischen Prämien, die im Vergleich zum volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots gezahlt wurden, liegt bei ca. 39,8 % (bezogen auf Transaktionen seit 2011, ohne Finanzinstituts- und Immobilientransaktionen und ohne Kontrollangebote oder bestimmte Angebote mit geringer Prämie; nur öffentliche Übernahmen mit Barzahlung berücksichtigt). Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der EQS-Aktien für den am 15. November 2023 endenden Dreimonatszeitraum lag bei EUR 24,85 für EQS-Aktien. Die Angebotsgegenleistung impliziert daher eine Prämie von ca. 61,0 % auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs. Damit

liegt die Angebotsprämie deutlich über dem historischen Median der Angebotsprämien der vergleichbaren Transaktionen.

Die durch den Angebotspreis implizierten Prämien für EQS-Aktien liegen daher deutlich über den historischen Prämien, die in deutschen öffentlichen Übernahmesituationen gezahlt wurden.

c. Bewertung durch ausgewählte Finanzanalysten

Vorstand und Aufsichtsrat haben auch die Kursziele analysiert, die ausgewählte Finanzanalysten für die EQS-Aktie veröffentlicht haben.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über solche Kursziele von Finanzanalysten, die vor der Ankündigung des Angebots am 16. November 2023 veröffentlicht wurden. Auf der Grundlage dieser Übersicht betrug das mittlere Kursziel der Finanzanalysten EUR 35,50 je EQS-Aktie. Der Angebotspreis impliziert daher eine Prämie von 12,7 % auf das mittlere Kursziel der Finanzanalysten und liegt nur geringfügig unter dem höchsten Kursziel der Finanzanalysten von 41,26 EUR.

Finanzanalyst	Datum der Veröffentlichung	Kurszielerwartung vor dem 16. November 2023 (in EUR)
Edison	13. November 2023	n.a.
GBC	17. September 2023	41,26
GSC Research	21. August 2023	32,50
Baader Helvea	16. August 2023	36,00
Quirin Privatbank	14. August 2023	37,00
Warburg Research	4. April 2023	31,00
Stifel	22. Februar 2023	35,00
Hoch		41,26
Median		35,50
Niedrig		31,00

Quelle: Refinitiv Eikon Kursziele per 15. November 2023

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei den Kurszielen der Finanzanalysten in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d.h. es wird der Aktienkurs ein Jahr nach Veröffentlichung des jeweiligen Berichts geschätzt. Dies unterstreicht die Attraktivität des Angebots, das den Aktionären mit einem Angebotspreis, der über dem Median der von Brokern veröffentlichten 12-Monats-Zielkurse liegt, eine sofortige und frühzeitige Wertsteigerung bietet.

d. Ergebnis des strukturierten Prozesses und Unterstützung durch maßgebliche EQS-Aktionäre

Wie bereits in Ziffer 4 ausgeführt, sind das Angebot und der Abschluss der Investorenvereinbarung das Ergebnis eines strukturierten Prozesses, in dessen Rahmen sich der Vorstand über mehrere Monate intensiv mit einer Reihe ausgewählter Interessenten auseinandergesetzt hat, um den richtigen Investor zu finden und das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft und die EQS-Aktionäre zu erzielen. Die vertraglich vereinbarte Annahme des Angebots durch die maßgeblichen EQS-Aktionäre für rund 60 % der EQS-Aktien über die Unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen ist ebenfalls ein starker Beweis für das Ergebnis dieses Prozesses und die Angemessenheit und Attraktivität des Angebotspreises. Alle Vereinbarungen mit den maßgeblichen EQS-Aktionären werden auf Grundlage des Angebotspreises getroffen. Das unterstreicht zudem die Angemessenheit des Angebotspreises.

e. Fairness Opinion von Goldman Sachs

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben Goldman Sachs als Finanzberater beauftragt, ein Gutachten zur Bewertung der Fairness des Angebotspreises für die EQS-Aktionäre (mit Ausnahme der Bieterin, der Rollover-Aktionäre (wie unten definiert), der Gesellschaft und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen die „**Ausgeschlossenen Aktionäre**“) aus finanzieller Sicht zu erstellen.

In der Stellungnahme kommt Goldman Sachs zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Einschränkungen, auf denen die Fairness Opinion zum Zeitpunkt ihrer Erstellung beruht, der Angebotspreis von EUR 40,00 je EQS-Aktie zum 12. Dezember 2023, aus finanzieller Sicht für die EQS-Aktionäre (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Aktionäre) fair war. Die Fairness Opinion vom 12. Dezember 2023 ist dieser Stellungnahme als **Anlage 8.3e** beigelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Fairness Opinion intensiv geprüft, ihre Ergebnisse mit Vertretern von Goldman Sachs eingehend diskutiert und einer unabhängigen kritischen Würdigung unterzogen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit ihrer Einschätzung der in der Investorenvereinbarung und der Angebotsunterlage (zusammen die „**Transaktionsdokumente**“) vorgesehenen Transaktion bestimmt ist und dass die Fairness Opinion keine Empfehlung darstellt, ob ein EQS-Aktionär seine Aktien im Zusammenhang mit dem Angebot oder einem anderen Sachverhalt andienen sollte oder nicht, und dass andere Personen sich nicht auf sie verlassen sollten. Die Fairness Opinion ist weder an Dritte (einschließlich der EQS-Aktionäre) gerichtet noch dient sie dem Schutz Dritter. Zwischen Goldman Sachs und Dritten, die die Fairness Opinion lesen, wird in dieser Hinsicht kein vertragliches oder sonstiges Rechtsverhältnis begründet. Weder die Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen Goldman Sachs und der Gesellschaft enthalten einen Schutz für Dritte (einschließlich der EQS-Aktionäre) oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten (einschließlich der EQS-Aktionäre) in ihren jeweiligen Schutzbereich, und Goldman Sachs übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten im Hinblick auf die Fairness Opinion.

Insbesondere stellt die Fairness Opinion keine Empfehlung an die EQS-Aktionäre dar, das Angebot anzunehmen oder nicht anzunehmen oder ihre EQS-Aktien anzudienen oder nicht anzudienen. Die Zustimmung von Goldman Sachs, die Fairness Opinion dieser Stellungnahme beizufügen, stellt weder eine Erweiterung oder Ergänzung des Personenkreises dar, an den sich die Fairness Opinion richtet oder der

sich auf die Fairness Opinion berufen kann, noch führt sie dazu, dass Dritte in den Schutzbereich der Fairness Opinion oder der ihr zugrunde liegenden Mandatsverträge einbezogen werden.

Die Fairness Opinion äußert oder impliziert weder eine Meinung zu den relativen Vorteilen des Angebots im Vergleich zu strategischen Alternativen aus, die der Gesellschaft ebenfalls zur Verfügung stehen könnten, noch geht sie auf rechtliche, regulatorische, steuerliche oder buchhalterische Fragen ein. Die Entscheidung, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen, muss von den EQS-Aktionären unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände getroffen werden.

Im Rahmen ihrer Beurteilung der Fairness des Angebotspreises aus finanzieller Sicht hat Goldman Sachs eine Reihe von Finanzanalysen durchgeführt, die in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eine Grundlage für eine Beurteilung der Fairness des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu geben. Dabei hat Goldman Sachs eine Reihe von Annahmen, Verfahren, Einschränkungen und Beurteilungen berücksichtigt, die in der Fairness Opinion beschrieben sind. Die genaue Vorgehensweise ist in der als Anlage 8.3e beigefügten Fairness Opinion im Detail beschrieben. Insbesondere hat Goldman Sachs keine unabhängige Bewertung oder Beurteilung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft (einschließlich aller steuerlichen, ungewissen, derivativen oder sonstigen außerbilanziellen Aktiva und Passiva) oder ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften vorgenommen und sich ohne unabhängige Prüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Reihe von Informationen, insbesondere finanzieller, rechtlicher, regulatorischer, steuerlicher, bilanzieller und sonstiger Art, sowie auf Zusicherungen des Managements der Gesellschaft verlassen, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die dazu führen würden, dass diese Informationen in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder irreführend sind. Goldman Sachs ist ferner mit Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats davon ausgegangen, dass die Prognosen (wie unten definiert) in angemessener Weise auf einer Grundlage erstellt wurden, die die besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Vorstands und des Aufsichtsrats widerspiegelt.

Im Zusammenhang mit der Fairness Opinion hat Goldman Sachs unter anderem einen finalen Entwurf dieser Begründeten Stellungnahme in der von Vorstand und Aufsichtsrat jeweils genehmigten Fassung, die Angebotsunterlage, die Investorenvereinbarung, die Geschäftsberichte der Gesellschaft (einschließlich der darin enthaltenen Konzernjahresabschlüsse der Gesellschaft) für die fünf Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2022, der Quartalsbericht der Gesellschaft für das am 30. September 2023 endende Quartal, bestimmte sonstige Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre, bestimmte öffentlich zugängliche Berichte von Finanzanalysten zu der Gesellschaft und bestimmte interne Finanzanalysen und -prognosen für die Gesellschaft, die von dem Management auf eigenständiger Basis erstellt und von der Gesellschaft zur Verwendung durch Goldman Sachs freigegeben wurden. Goldman Sachs hat außerdem Gespräche mit Mitgliedern des Senior Managements der Gesellschaft zu deren Einschätzung des bisherigen und aktuellen Geschäftsverlauf, der Finanzlage und den Zukunftsaussichten der Gesellschaft geführt, den Börsenkurs und Handelsaktivitäten für die EQS-Aktien untersucht, bestimmte Finanz- und Kapitalmarktinformationen zur Gesellschaft mit entsprechenden Informationen zu bestimmten anderen Gesellschaften, deren Wertpapiere börsennotiert sind, verglichen, die finanziellen Bedingungen von ausgewählten, in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Transaktionen im Bereich der breiteren Verbrauchertechnologie und in anderen Industrien untersucht und weitere Studien und Analysen durchgeführt und andere Faktoren berücksichtigt, die Goldman Sachs für angebracht hielt.

Die Fairness Opinion unterliegt bestimmten Annahmen und Vorbehalten, die in der Fairness Opinion näher erläutert werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Fairness Opinion

vollständig gelesen werden muss, um sie und die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Analysen und Schlussfolgerungen zu verstehen. Die Fairness Opinion basiert insbesondere auf den zum Zeitpunkt der Abgabe der Fairness Opinion geltenden ökonomischen und marktbezogenen Bedingungen und den Goldman Sachs zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Informationen. Ereignisse, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, können Auswirkungen auf die Annahmen haben, die bei der Erstellung der Fairness Opinion und ihrer Schlussfolgerungen getroffen wurden. Goldman Sachs ist nicht verpflichtet, die Fairness Opinion im Hinblick auf Ereignisse nach dem Datum der Abgabe der Fairness Opinion zu aktualisieren oder die Fairness Opinion erneut zu bestätigen.

Goldman Sachs hat sich nicht zu anderen Bedingungen oder Aspekten der Transaktionsdokumente, des Angebots oder der Transaktion oder zu Bedingungen oder Aspekten anderer Vereinbarungen oder Instrumente geäußert, die darin vorgesehen sind oder in Verbindung mit ihnen abgeschlossen oder geändert wurden oder die möglicherweise nach dem Vollzug der Transaktion weiterverfolgt werden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, jedes potentielle Roll-Over-Geschäft zwischen der Bieterin und Herrn Achim Weick und/oder jedem Aktionär der Gesellschaft (diese Aktionäre die „**Rollover-Aktionäre**“) oder jeder andere Integrationsmaßnahme, die die Gesellschaft betrifft und die von der Bieterin oder einem mit ihr Verbundenen Unternehmen nach dem Vollzug des Übernahmeangebots oder der Kapitalerhöhung abgeschlossen oder durchgeführt wird, und die Fairness Opinion befasst sich auch nicht mit diesen.

Die Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von qualifizierten Wirtschaftsprüfern oder unabhängigen Bewertungssachverständigen erstellt wird, und soll auch kein solches darstellen oder als ein solches verstanden werden. Die Fairness Opinion wurde nicht im Einklang mit den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“) herausgegebenen Grundsätzen und Richtlinien für von qualifizierten Wirtschaftsprüfern erstellte Wertgutachten erstellt. Insbesondere wurde die Fairness Opinion weder nach den Grundsätzen und Richtlinien des IDW zur Durchführung einer Unternehmensbewertung (gemeinhin als „IDW S 1“ bezeichnet), noch mit den vom IDW festgelegten Grundsätzen und Richtlinien für die Erstellung einer Fairness Opinion (gemeinhin als „IDW S 8“ bezeichnet) erstellt. Eine Stellungnahme wie die Fairness Opinion, die sich ausschließlich auf die Frage bezieht, ob eine Gegenleistung aus finanzieller Sicht fair war, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von einem Bewertungsgutachten oder einer Fairness Opinion, die von qualifizierten Wirtschaftsprüfern oder unabhängigen Bewertungssachverständigen erstellt werden, sowie von bilanziellen Bewertungen im Allgemeinen.

Darüber hinaus äußert sich Goldman Sachs nicht zu der Frage, ob die Regelungen der Transaktionsdokumente mit den Anforderungen nach dem WpÜG und den dazu erlassenen Vorschriften übereinstimmen oder ob sie sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen, und die Fairness Opinion geht auch nicht darauf ein.

Goldman Sachs erhält von der Gesellschaft eine marktübliche Vergütung für ihre Tätigkeit als Finanzberater des Vorstands und des Aufsichtsrats, die sie mit der Abgabe einer Stellungnahme zur Bewertung des Angebotspreises aus finanzieller Sicht im Zusammenhang mit dem Angebot beauftragt haben. Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Aufwendungen zu erstatten und Goldman Sachs von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Annahme dieses Auftrags freizustellen und schadlos zu halten. Es wird darauf hingewiesen, dass Goldman Sachs von Zeit zu Zeit für Thoma Bravo und/oder deren Verbundene Unternehmen und Portfoliounternehmen bestimmte Leistungen der Finanzberatung und des Underwritings erbracht hat, für die Goldman Sachs eine Vergütung erhalten hat

und möglicherweise erhalten wird. Verbundene Unternehmen der Goldman Sachs Bank Europe SE haben möglicherweise außerdem gelegentlich gemeinsam mit Thoma Bravo und seinen Verbundenen Unternehmen und in Kommanditanteile von Verbundenen Unternehmen von Thoma Bravo investiert und tun dies möglicherweise auch in Zukunft.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich von der Plausibilität und Angemessenheit der von Goldman Sachs angewandten Verfahren, Methoden und Analysen auf der Grundlage eigener Erfahrungen überzeugt.

f. Gesamtbeurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit des Angebotspreises unabhängig voneinander sorgfältig und eingehend geprüft und intensiv analysiert und bewertet. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem den Inhalt der Fairness Opinion von Goldman Sachs zur Kenntnis genommen und sich auf der Grundlage eigener Erfahrungen von der Plausibilität des Ansatzes von Goldman Sachs und der Angemessenheit der von Goldman Sachs angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt, aber auch eigene Untersuchungen durchgeführt.

Bei ihren jeweiligen Überlegungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch die folgenden Aspekte berücksichtigt, die in den Ziffern 8.3a bis 8.3e dieser Begründeten Stellungnahme näher erläutert werden:

- Der Angebotspreis von EUR 40,00 je EQS-Aktie beinhaltet eine Prämie von ca. 52,7 % gegenüber dem letzten XETRA-Schlusskurs der EQS-Aktie am 15. November 2023, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots.
- Auf Basis des volumengewichteten Durchschnittskurses der letzten drei Monate vor (und einschließlich) dem 15. November 2023 enthält der Angebotspreis eine Prämie von rund 61,0 %.
- Der Angebotspreis von EUR 40,00 je EQS-Aktie liegt um EUR 4,50 oder 12,7 % über dem Durchschnitt der letzten Kursziele ausgewählter Finanzanalysten, die vor dem 15. November 2023 veröffentlicht wurden.
- Die durch den Angebotspreis erreichte Prämie zum letzten XETRA-Schlusskurs der EQS-Aktie am 15. November 2023 und zum volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten drei Monate vor der Ankündigung des Angebots liegt über dem Durchschnitt und dem Median der historischen Prämien.
- Die Discounted-Cashflow-Analyse, die häufig zur Ermittlung des Fundamentalwerts herangezogen wird, führt zu unterschiedlichen Ergebnissen, je nachdem, welche Erwartungen und welcher Diskontierungssatz ihr zugrunde gelegt werden. Auf der Grundlage von Annahmen, die Vorstand und Aufsichtsrat für realistisch halten, spiegelt der Angebotspreis den Unternehmenswert der Gesellschaft in fairer Weise wider.
- Die Fairness Opinion kommt am 12. Dezember 2023 zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis auf der Grundlage und unter den verschiedenen darin dargelegten Annahmen für die EQS-Aktio-

näre (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Aktionäre) aus finanzieller Sicht fair war. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die in der Fairness Opinion verwendeten Verfahren, Methoden und Analysen plausibel und zweckmäßig sind.

- Der Angebotspreis bietet den EQS-Aktionären die Möglichkeit einer sicheren, zeitnahen und fairen Wertrealisierung.

Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der von Vorstand und Aufsichtsrat durchgeführten Untersuchungen, Prüfungen, Analysen und Bewertungen, der oben dargelegten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots und unter Berücksichtigung unter anderem der Fairness Opinion von Goldman Sachs halten Vorstand und Aufsichtsrat die Höhe des Angebotspreises für fair, angemessen und attraktiv.

9. ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERGESELLSCHAFT UND IHRE JEWEILIGE BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die Bieterin erläutert unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage die wirtschaftlichen und strategischen Hintergründe des Angebots. Die Absichten der Bieterin in Bezug auf die Gesellschaft werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage erläutert. Den EQS-Aktionären wird empfohlen, die vorgenannten Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende Zusammenfassung soll lediglich einen Überblick über die Hintergründe des Angebots (siehe unten Ziffer 9.1a) und die Absichten der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaft (siehe unten Ziffer 9.1b), wie sie in der Angebotsunterlage dargestellt sind, geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Einschätzung der von der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaft verfolgten Absichten und der zu erwartenden Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft durch Vorstand und Aufsichtsrat sind in Ziffer 9.2 dieser Begründeten Stellungnahme dargelegt. Die erwarteten finanziellen und steuerlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots sind in Ziffer 9.3 dieser Begründeten Stellungnahme dargestellt.

Wie unten weiter ausgeführt, sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Ansicht, dass die Absichten der Bieterin im besten Interesse der Gesellschaft, ihrer Arbeitnehmer, der Arbeitsbedingungen und der Standorte der Gesellschaft sind.

9.1 Von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachte Angaben

a. Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass die wirtschaftlichen und strategischen Gründe der Bieterin für das Angebot, die Rückbeteiligung und die Zeichnung der neuen EQS-Aktien im Rahmen der Kapitalerhöhung (zusammen die „**Transaktion**“) darin bestehen, eine langfristige strategische Partnerschaft zu schaffen, um die aktuelle Geschäftsstrategie der Gesellschaft durch den Ausbau ihrer Position als führender internationaler und Cloud-basierter RegTech-Softwareanbieter in den Bereichen Investor Relations, Corporate Compliance und Nachhaltigkeit auf eigenständiger Basis (einschließlich M&A-Aktivitäten) zu unterstützen. Die Bieterin ist davon überzeugt, dass die langfristige Strategie der Gesellschaft am besten außerhalb der öffentlichen Kapitalmärkte ohne umfassende Be-

richtspflichtigen und die damit verbundene kurzfristige Ausrichtung der öffentlichen Kapitalmärkte erreicht werden kann. Das Angebot und seine Abwicklung erfolgen nicht mit dem Ziel, operative Synergien zwischen der Bieterin und der EQS-Gruppe zu erzielen.

b. Absichten der Bieterin und der Bietergruppe

In Ziffer 9 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin die Absichten der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaft sowie die Verpflichtungen der Bieterin im Rahmen des Angebots, und dass die beschriebenen Absichten einheitliche Absichten der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaft sind. Die Absichten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

(1) Strategie und künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Laut Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, die Position der Gesellschaft als führender international Cloud-basierter RegTech-Softwareanbieter in den Bereichen Investor Relations, Corporate Compliance und Nachhaltigkeit zu stärken. Die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaft beabsichtigen, die Geschäftsstrategie der Gesellschaft und insbesondere den Vorstand bei deren Umsetzung umfassend zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang weist die Bieterin darauf hin, dass sich die Bieterin im Rahmen des Investment Agreements verpflichtet hat, nach Abwicklung des Angebots eine etwaige Verbesserung der Liquiditätssituation der Gesellschaft, soweit erforderlich, namentlich durch Stärkung der Eigenkapitalbasis, sowie einen möglichen zukünftigen Finanzierungsbedarf in Hinblick auf die Umsetzung der Geschäftsstrategie wohlwollend zu prüfen.

Die Angebotsunterlage weist ferner darauf hin, dass die Bieterin beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots die Börsennotierung der Gesellschaft zu beenden, wie in Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage beschrieben (siehe auch Ziffer 9.1b(6) und Ziffer 10.2 dieser Begründeten Stellungnahme).

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage haben der Bieter, die Bieter-Muttergesellschaft und die Gesellschaft vereinbart, dass die Firma der Gesellschaft und die von der EQS-Gruppe auf regionaler Ebene in den Ländern, in denen die Gesellschaft tätig ist, verwendeten operativen Marken und Firmennamen nach Vollzug des Angebots unverändert bleiben. Die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaft beabsichtigen, die Gesellschaft dabei zu unterstützen, den Bekanntheitsgrad ihrer Marken weiter zu erhöhen und die damit verbundenen Markenattribute anzupassen bzw. gegebenenfalls zu verbessern.

(2) Organisationsstruktur

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaft nicht, die Gesellschaft zu veranlassen, die derzeitige funktionale Organisationsstruktur zu verändern oder zu ergänzen, sondern vielmehr alle Veränderungen und Ergänzungen in der Strukturierung der Gesellschaften der EQS-Gruppe zu unterstützen, die zur Unterstützung der Geschäftsstrategie der Gesellschaft erforderlich sind.

(3) Sitz der Gesellschaft und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage bestätigt die Bieterin ihre Absicht, den Sitz der Gesellschaft und ihrer Hauptverwaltung in München, Deutschland, sowie die Standorte ihrer wesentlichen Betriebsstätten beizubehalten.

(4) Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretung und Beschäftigungsbedingungen

Unter Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie die Transaktion als Chance für Wachstum und Weiterentwicklung für die Arbeitnehmer der Gesellschaft und andere Stakeholder ansieht. Angesichts der multinationalen Struktur der Gesellschaft in einer Reihe unterschiedlicher Länder und Märkte sind die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaft auf die Kompetenz und das Engagement der Mitarbeiter der Gesellschaft angewiesen. Die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaft erkennen an, dass die Geschäftstätigkeit innerhalb der EQS-Gruppe, wie sie derzeit besteht, auch nach der Abwicklung des Angebots im Wesentlichen beibehalten werden und dass alle Arbeitnehmer der Zielgesellschaft im Zuge der Transaktion fair behandelt werden.

(5) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin volles Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands. Die Bieterin beabsichtigt nicht, eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands zu bewirken. Die Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaft haben nicht die Absicht, Maßnahmen einzuleiten oder anderweitig zu unterstützen, die auf die Abberufung der derzeitigen Vorstandsmitglieder oder die Beendigung eines entsprechenden Anstellungsvertrags abzielen. Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand und das erweiterte Führungsteam nach der Transaktion in vollem Umfang zu unterstützen.

In der Angebotsunterlage führt die Bieterin ferner aus, dass sie beabsichtigt, in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach Vollzug des Angebots angemessen widerspiegelt. Die Bieterin und die Gesellschaft haben sich verpflichtet, im Rahmen des rechtlich Zulässigen alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass unmittelbar nach Vollzug des Angebots bis zu fünf amtierende Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt niederlegen und von der Bieterin benannte Personen zu neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats gewählt/bestellt werden.

(6) Delisting

Gemäß Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, in Koordination mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die Beendigung der Einbeziehung der EQS-Aktien in den Handel in den relevanten Freiverkehrsegmenten („**Delisting**“) zu verfolgen.

9.2 Bewertung der Absichten der Bieterin und des Bieter-Muttergesellschaft und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und die Bieter-Muttergesellschaft mit dem Angebot sorgfältig und eingehend analysiert und geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Absichten sind nach umfassenden und ausführlichen Verhandlungen zwischen der Gesellschaft und der Bieterin in der Investorenvereinbarung vereinbart worden. Vorstand

und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin ihren Zielen und Absichten mit dem Abschluss der Investorenvereinbarung eine verlässliche und tragfähige Grundlage gegeben hat. Dies sorgt für Klarheit und eine stabile Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Ziele und Absichten der Bieterin und die möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind und begrüßen daher die von der Bieterin verfolgten Ziele und Absichten.

a. Strategie und zukünftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Interesse der Bieterin an der Gesellschaft und die Absicht, eine langfristige strategische Partnerschaft mit der Gesellschaft zu begründen, wie in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben. Insbesondere begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin, das nachhaltige Wachstum und die weitere erfolgreiche strategische Entwicklung der Gesellschaft langfristig zu fördern und die Position der EQS-Gruppe als international führender cloud-basierter RegTech-Softwareanbieter in den Bereichen Investor Relations, Corporate Compliance und Nachhaltigkeit auf eigenständiger Basis zu unterstützen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Angebot die operative Eigenständigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigen wird, sondern dass die Gesellschaft im Gegenteil in der Lage sein wird, ihre bestehenden Geschäftsaktivitäten fortzuführen und möglicherweise ihre strategischen Ziele und die erforderlichen Investitionen nach Vollzug des Angebots außerhalb der Kapitalmärkte schneller und effektiver zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, nach Vollzug des Angebots die Firmennamen oder die von der EQS-Gruppe verwendeten operativen Marken zu ändern, sondern die Gesellschaft dabei unterstützen will, den Bekanntheitsgrad ihrer Marken weiter zu steigern, um die Gewinnung neuer Kunden zu fördern und den weiteren Aufbau eines treuen Kundenstamms zu unterstützen.

b. Organisationsstruktur

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, die Gesellschaft zu veranlassen, die derzeitige Organisationsstruktur zu ändern oder zu ergänzen, sondern dass die Bieterin vielmehr alle Änderungen und Ergänzungen in der Strukturierung der Gesellschaften der EQS-Gruppe unterstützen wird, die zur Unterstützung der in der Angebotsunterlage beschriebenen Strategie erforderlich oder zweckmäßig sind. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass sich die derzeitige Organisationsstruktur bewährt hat, dass aber Änderungen zur Unterstützung der mit der strategischen Partnerschaft verfolgten Strategie erforderlich oder sinnvoll sein oder werden könnten.

c. Sitz der Gesellschaft und Standort der wesentlichen Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin nach ihren Angaben und der Investorenvereinbarung nicht beabsichtigt, die Gesellschaft zu veranlassen, ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung von München, Deutschland, zu verlegen oder ihre wesentlichen Standorte zu verlagern. Insoweit sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Bieterin am Fortbestand der Gesellschaft als eigenständiges

Unternehmen und an der Wahrung der Identität der Gesellschaft interessiert ist und unterstützen dies entsprechend.

d. Belegschaft und Arbeitnehmer

Von besonderer Bedeutung für Vorstand und Aufsichtsrat sind die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Anerkennungen im Hinblick auf die Arbeitnehmer.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen und betonen ihrerseits die Auffassung, dass die engagierte Belegschaft der EQS-Gruppe die Grundlage für den gegenwärtigen und zukünftigen Erfolg der Gesellschaft ist und dass der gegenwärtige und zukünftige Erfolg der Gesellschaft von der Leistungsfähigkeit der Belegschaft der EQS-Gruppe und ihrem Innovationspotential abhängt, die wiederum beide in hohem Maße von der Kompetenz und dem Engagement der Arbeitnehmer der Gesellschaft abhängen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher ausdrücklich die Aussage der Bieterin, dass die Bieterin auf die Kompetenz und das Engagement der Arbeitnehmer setzt und die strategische Partnerschaft als Chance für Wachstum und Weiterentwicklung auch für die Belegschaft sieht. Die Bieterin erkennt in Übereinstimmung mit der Investorenvereinbarung an, dass alle Arbeitnehmer von EQS im Zusammenhang mit der Transaktion fair behandelt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ferner ausdrücklich, dass die Bieterin nach der Investorenvereinbarung die derzeit in Form von Share Matching-Plänen durchgeführten Mitarbeiterbeteiligungsprogramme anerkennt und insbesondere die Absicht der Gesellschaft unterstützt, weitere Mitarbeiterbeteiligungsprogramme zu implementieren, einschließlich die bestehenden Share Matching-Pläne adäquat zu ersetzen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Mitarbeiterbeteiligungsprogramme unerlässlich sind, um auch im Hinblick auf die mit dem Angebot verfolgte langfristige strategische Partnerschaft hochqualifizierte und überdurchschnittlich engagierte und motivierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten sowie das Engagement der Mitarbeiter für die Gesellschaft zu würdigen. Die Gesellschaft beabsichtigt, das bestehende Share Matching-Programm einzustellen und im Zusammenhang mit dem Vollzug des Angebots alle noch bestehenden Ansprüche daraus zu begleichen.

e. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Erklärung der Bieterin, dass die Bieterin volles Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands hat, und begrüßen die Absicht der Bieterin, keine Maßnahmen zu ergreifen oder anderweitig zu unterstützen, die auf die Abberufung der gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands oder die Beendigung eines entsprechenden Anstellungsvertrags abzielen. In Anbetracht der erfolgreichen Führung der Gesellschaft durch die derzeitigen Vorstandsmitglieder begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand und das erweiterte Managementteam nach Vollzug des Angebots in vollem Umfang zu unterstützen, um die in der Angebotsunterlage dargelegte Strategie zu fördern. Damit wird der Vorstand in die Lage versetzt, die Gesellschaft im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen unabhängig und in eigener Verantwortung zu leiten.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen darüber hinaus die Absicht der Bieterin, nach Vollzug des Angebots in einer Weise im Aufsichtsrat vertreten zu sein, die den Anteilsbesitz der Bieterin angemessen widerspiegelt.

f. Delisting

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, in Koordination mit Vorstand und Aufsichtsrat ein Delisting zu gegebener Zeit nach Abwicklung des Angebots anzustreben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass ein Delisting dazu beitragen könnte, die Umsetzung der in der Investorenvereinbarung vereinbarten Geschäftsstrategie auch im Hinblick auf die Reduzierung der mit der Börsennotierung verbundenen Zusatzkosten zu unterstützen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Auffassung der Bieterin, dass die erforderlichen Investitionen am besten außerhalb der Kapitalmärkte getätigt werden können.

In der Investorenvereinbarung haben Vorstand und Aufsichtsrat ein solches Delisting anerkannt und sich darauf verständigt, dieses zu unterstützen. Die Gesellschaft wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ein Delisting unmittelbar nach Vollzug des Angebots in Übereinstimmung mit den einschlägigen Börsenregeln durchzuführen.

Die Gesellschaft hat lediglich die Börsennotierungen an den Börsen Frankfurt am Main und München veranlasst. Die Gesellschaft wird jedoch (durch Anträge und Vorschläge) auch bei allen anderen relevanten Börsenplätzen die Beendigung der Einbeziehung der EQS-Aktien in die Freiverkehrssegmente anstreben.

9.3 Voraussichtliche finanzielle und steuerliche Folgen eines erfolgreichen Angebots

a. Finanzielle Folgen

Wie bereits in Ziffer 9.1b(1) dargelegt, beabsichtigt die Bieterin, nach Vollzug des Angebots einen möglichen künftigen Refinanzierungsbedarf der Gesellschaft im Hinblick auf die weitere Umsetzung der mit dem Angebot verfolgten Strategie zu unterstützen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen diese Absicht der Bieterin ausdrücklich.

Im Rahmen der Investorenvereinbarung hat sich die Bieterin ferner verpflichtet, alle neuen EQS-Aktien aus der Kapitalerhöhung zu zeichnen, und die Gesellschaft hat sich verpflichtet, diese an die Bieterin auszugeben. Die Gesellschaft hat ihre Absicht bekräftigt, den Erlös aus der Kapitalerhöhung für die Finanzierung einer möglichen Refinanzierung und die Unterstützung ihrer Geschäftsstrategie zu verwenden. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen vor diesem Hintergrund das Engagement der Bieterin und haben daher bereits am 16. November 2023 die Kapitalerhöhung beschlossen.

b. Dividendenpolitik

Vorstand und Aufsichtsrat haben in den vergangenen Jahren der Hauptversammlung der Gesellschaft vorgeschlagen, den Bilanzgewinn des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres auf neue Rechnung vorzutragen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die vorhandenen finanziellen Mittel der Gesellschaft für die Beschleunigung von Investitionen verwendet werden sollten, die für die Umsetzung der mit der Investorenvereinbarung und dem Angebot verfolgten Strategie notwendig sind. Dementsprechend begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin nach ihren Angaben unter Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt, auf eine Änderung der Dividendenpolitik hinzuwirken oder außerordentliche Dividenden auszuschütten, es sei denn mit Unterstützung des Vorstands.

c. Steuerliche Folgen

Vorstand und Aufsichtsrat leiten aus der Angebotsunterlage keine negativen steuerlichen Konsequenzen für die Gesellschaft ab.

9.4 Voraussichtliche Auswirkungen für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter, Beschäftigungsbedingungen und Standorte der Gesellschaft

Der Vollzug des Angebots wird keine direkten Auswirkungen auf die Arbeitnehmer haben. Die Arbeitsverträge und die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer werden mit demselben Arbeitgeber fortgesetzt. Es findet kein Betriebsübergang der Gesellschaft statt. Die Abwicklung des Angebots wird auch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Standorte der Gesellschaft haben.

In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf die Ziffern 9.1b(3) und 9.1b(4) dieser Begründeten Stellungnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Bieterin in Bezug auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und die Standorte der Gesellschaft sowie auf Ziffer 9.2c und 9.2d dieser Stellungnahme, in denen der Vorstand und der Aufsichtsrat solche Absichten der Bieterin ausdrücklich begrüßen.

Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die unmittelbaren Folgen eines erfolgreichen Angebots im besten Interesse der Gesellschaft, der Arbeitnehmer, der Beschäftigungsbedingungen und der Standorte der Gesellschaft liegen.

10. AUSWIRKUNGEN AUF DIE EQS-AKTIONÄRE

Die folgenden Informationen sollen den EQS-Aktionären eine Orientierungshilfe bei der Beurteilung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder EQS-Aktionär ist für die Beurteilung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots selbst verantwortlich. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den EQS-Aktionären, diesbezüglich gegebenenfalls fachkundig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben oder abgeben können, ob den EQS-Aktionären durch die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Nachteile (insbesondere eine Steuerpflicht auf einen Veräußerungsgewinn) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen können. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den EQS-Aktionären, vor der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots eine steuerliche Beratung einzuholen, die die persönlichen Verhältnisse jedes einzelnen EQS-Aktionärs berücksichtigt.

10.1 Mögliche Folgen im Falle der Annahme des Angebots

EQS-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, sollten unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- EQS-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der EQS-Aktien oder von Dividenden oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren.

- Das Angebot wird erst vollzogen, wenn alle Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage definiert, siehe auch Ziffer 6.5 dieser Begründeten Stellungnahme), unter denen das Angebot abgegeben wird, eingetreten sind oder die Bieterin hierauf, soweit möglich, verzichtet hat.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage dargelegten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist in der in Ziffer 16 der Angebotsunterlage beschriebenen Weise möglich.
- Im Falle bestimmter Maßnahmen, die in Ziffer 10.2 dieser Stellungnahme beschrieben sind, hätten die EQS-Aktionäre, die das Angebot annehmen, keinen Anspruch auf ein solches mögliches Abfindungsangebot.

10.2 Mögliche Folgen einer Nichtannahme des Angebots

EQS-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre EQS-Aktien nicht anderweitig veräußern, bleiben Aktionäre der Gesellschaft. Diese Aktionäre sollten jedoch unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie das Folgende beachten:

- Der aktuelle Börsenkurs der EQS-Aktie spiegelt unter anderem die Tatsache wider, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. November 2023 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der EQS-Aktie nach Vollzug des Angebots auf dem derzeitigen Niveau verbleiben, darüber oder darunter liegen wird.
- Die Abwicklung des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen EQS-Aktien führen. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass Angebot und Nachfrage nach EQS-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer sein werden als heute und dass die Liquidität der EQS-Aktien dadurch abnehmen wird. Eine geringere Liquidität der EQS-Aktien könnte zu stärkeren Kursschwankungen der EQS-Aktien als in der Vergangenheit führen; Kauf- und Verkaufsaufträge in Bezug auf EQS-Aktien können daher möglicherweise nicht oder nicht mehr kurzfristig ausgeführt werden. Darüber hinaus könnte sich ein erhöhtes Angebot an EQS-Aktien bei gleichzeitig geringerer Nachfrage nach EQS-Aktien negativ auf den Börsenkurs der EQS-Aktien auswirken.
- Nach der beabsichtigten Aufhebung der Börsennotierung würden die EQS-Aktionäre nicht mehr von den erhöhten Berichtspflichten gemäß den jeweiligen Börsenregeln dieser Standards profitieren.
- Darüber hinaus könnte das beabsichtigte Delisting den Markt für EQS-Aktien einschränken und die Liquidität der EQS-Aktien mit den oben beschriebenen Folgen verringern.
- Nach Vollzug des Angebots wird die Bieterin über die erforderliche Stimm- und Kapitalmehrheit verfügen, um in der Hauptversammlung der Gesellschaft Entscheidungen, einschließlich struktureller und sonstiger gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen, durchsetzen zu können. Dazu gehören Beschlüsse über die Gewinnverwendung, die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechtsausschlüsse so-

wie Umstrukturierungen, Umwandlungen und Auflösungen der Gesellschaft. Nur in einigen wenigen Fällen der vorgenannten Maßnahmen wäre die Bieterin nach deutschem Recht, gegebenenfalls unter Beachtung weiterer Voraussetzungen, verpflichtet, den verbleibenden EQS-Aktionären ein Angebot zum Erwerb ihrer EQS-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder eine Abfindung zu gewähren, die auf einer Unternehmensbewertung beruht. Da eine solche Unternehmensbewertung in der Regel auf den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme beruhen würde, könnte ein solches Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher als der Angebotspreis sein.

11. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATES

Die Bieterin hat im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf die Gesellschaft oder ihre Organe ausgeübt.

Weder einem Mitglied des Vorstands noch einem Mitglied des Aufsichtsrats wurden von der Bieterin oder der Bietergruppe Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder in Aussicht gestellt. Hiervon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats für von ihnen gehaltene EQS-Aktien, die diese Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats in das Angebot einliefern, sowie der Vollzug der Rückbeteiligung. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats weder von der Bieterin noch von der Bietergruppe Zahlungen oder sonstige Leistungen oder entsprechende Zusagen im Zusammenhang mit dem Angebot erhalten.

12. ABSICHT DER MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die selbst Inhaber von EQS-Aktien sind, steht es frei, das Angebot anzunehmen. In diesem Fall erhalten sie den Angebotspreis für die Einlieferung ihrer EQS-Aktien in gleicher Weise wie alle anderen EQS-Aktionäre, die das Angebot annehmen.

Der Vorstandsvorsitzende und Mitglied des Vorstands Achim Weick hat bereits einen Teil seiner EQS-Aktien in das Angebot gemäß der entsprechenden Unwiderruflichen Annahmeverpflichtung eingereicht. Alle anderen Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Aufsichtsrats, die selbst EQS-Aktien halten, halten den Angebotspreis für fair und beabsichtigen, das Angebot für alle von ihnen gehaltenen EQS-Aktien anzunehmen.

13. ABSCHLIEBENDE BEWERTUNG

Auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der Untersuchungen, Überprüfungen, Analysen und Bewertungen, die sie unabhängig voneinander durchgeführt haben, insbesondere die in Ziffer 8.3 dieser Begründeten Stellungnahme dargelegten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots und unter Berücksichtigung unter anderem der Fairness Opinion von Goldman Sachs, halten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis von EUR 40,00 je EQS-Aktie für fair. Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats spiegelt der Angebotspreis den Wert der Gesellschaft derzeit angemessen wider und ist daher fair, angemessen und attraktiv.

Darüber hinaus bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage offengelegten Absichten im Hinblick auf die weitere Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, insbesondere die Absicht, eine langfristige strategische Partnerschaft umzusetzen, als positiv. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme das Angebot der Bieterin und sind zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme der Auffassung, dass das Angebot und seine unmittelbaren Folgen im besten Interesse der Gesellschaft, der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen, der Beschäftigungsbedingungen und der Standorte der Gesellschaft liegen.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Begründeten Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat zum Zeitpunkt dieser Begründeten Stellungnahme den EQS-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Unabhängig davon ist jeder EQS-Aktionär in jedem Fall selbst dafür verantwortlich, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und seiner persönlichen Situation und Einschätzung der möglichen zukünftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenkurses der EQS-Aktien zu entscheiden, ob er das Angebot annimmt oder nicht. Darüber hinaus haften Vorstand und Aufsichtsrat vorbehaltlich des anwendbaren Rechts nicht, wenn die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu wirtschaftlichen Nachteilen für einen EQS-Aktionär führt.

Der Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme wurde von Vorstand und Aufsichtsrat am 12. Dezember 2023 eingehend erörtert und finalisiert. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben den Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme dann einstimmig für ihre Veröffentlichung am 13. Dezember 2023 verabschiedet.

München, 13. Dezember 2023

EQS Group AG

Vorstand

Aufsichtsrat

* * * *

Fairness Opinion von Goldman Sachs



PERSONAL AND CONFIDENTIAL

December 12, 2023

The Management Board (*Vorstand*) & the Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)
EQS Group AG
Karlstrasse 47
80333 Munich
Germany

Ladies and Gentlemen:

You have requested our opinion as to the fairness from a financial point of view to the holders (other than the Bidder (as defined below), the Rollover Shareholders (as defined below), the Company (as defined below) and any of their respective affiliates (collectively, the "Excluded Holders")) of the outstanding non-par value registered shares (*auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag*), each with a notional value (*rechnerischer Anteil am Grundkapital*) of Euro 1.00 (each, a "Share" and together, the "Shares") of EQS Group AG (the "Company"), of the consideration of Euro 40.00 in cash for each Share tendered (the "Per Share Consideration") to be paid to such holders by Pineapple German Bidco GmbH (the "Bidder"), an entity controlled by funds managed and/or advised by Thoma Bravo L.P. ("Thoma Bravo"), pursuant to the voluntary public takeover offer (the "Takeover Offer"), which is not governed by the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*), by the Bidder as contemplated by the investment agreement between the Bidder and the Company entered into on November 16, 2023 (the "Investment Agreement") and made in the offer document published by the Bidder on December 4, 2023 (the "Offer Document" and, together with the Investment Agreement, the "Transaction Documents").

Goldman Sachs Bank Europe SE and its affiliates (collectively, "Goldman Sachs") are engaged in advisory, underwriting, lending, and financing, principal investing, sales and trading, research, investment management and other financial and non-financial activities and services for various persons and entities. Goldman Sachs and its employees, and funds or other entities they manage or in which they invest or have other economic interests or with which they co-invest, may at any time purchase, sell, hold or vote long or short positions and investments in securities, derivatives, loans, commodities, currencies, credit default swaps and other financial instruments of the Company, the Bidder, any of their respective affiliates and third parties, including Thoma Bravo and its affiliates and portfolio companies and affiliates of Mr. Achim Weick, who is a major shareholder and the founder and CEO of the Company, or any currency or commodity that may be involved in the transaction contemplated by the Transaction Documents (the "Transaction"). We have acted as financial advisor to the Company in connection with, and have participated in certain of the negotiations leading to, the Transaction. We expect to receive fees for our services in connection with the Transaction, all of which is contingent upon consummation of the Transaction, and the Company has agreed to reimburse

certain of our expenses arising, and indemnify us against certain liabilities that may arise, out of our engagement. We have also provided certain financial advisory and/or underwriting services to Thoma Bravo and/or its affiliates and portfolio companies from time to time, for which Goldman Sachs Investment Banking has received, and may receive, compensation, including having acted as co-advisor for Thoma Bravo on the acquisition of Coupa Software in February 2023; as financial advisor for Thoma Bravo on the acquisition of Nearmap in December 2022; as financial advisor for McAfee Corp, a portfolio company of Thoma Bravo, on its sale in November 2021; as lead arranger for bank loans to Qlik Technologies, a portfolio company of Thoma Bravo in October 2023; and as book runner for Imprivata, a portfolio company of Thoma Bravo, on a merger financing in March 2022. We may also in the future provide financial advisory and/or underwriting services to the Company, Thoma Bravo, Mr. Achim Weick and their respective affiliates and, as applicable, portfolio companies, for which Goldman Sachs Investment Banking may receive compensation. Affiliates of Goldman Sachs Bank Europe SE also may have co-invested with Thoma Bravo and its affiliates from times to time and may have invested in limited partnership units of affiliates of Thoma Bravo from time to time and may do so in the future.

In connection with this opinion, we have reviewed, among other things, a finalized draft of the joint reasoned statement regarding the Takeover Offer of the management board (*Vorstand*) (the "Management Board") and the supervisory board (*Aufsichtsrat*) (the "Supervisory Board") of the Company in the form approved by the Management Board and the Supervisory Board; the Offer Document; the Investment Agreement; the annual reports (*Geschäftsberichte*) of the Company (including the consolidated annual financial statements of the Company (*Konzernjahresabschlüsse*) contained therein) for the five fiscal years ended 31 December 2022; the Q3 report of the Company for the nine-month period ended 30 September 2023; certain other communications from the Company to its shareholders; certain publicly available research analyst reports for the Company; and certain internal financial analyses and forecasts for the Company prepared by its management on a stand-alone basis, as approved for our use by the Company (the "Forecasts"). We have also held discussions with members of the senior management of the Company regarding their assessment of the past and current business operations, financial condition and future prospects of the Company; reviewed the reported price and trading activity for the Shares; compared certain financial and stock market information for the Company with similar information for certain other companies the securities of which are publicly traded; reviewed the financial terms of certain recent transactions in the broader software sector and in other industries; and performed such other studies and analyses, and considered such other factors, as we deemed appropriate.

For purposes of rendering this opinion, we have, with your consent, relied upon and assumed the accuracy and completeness of all of the financial, legal, regulatory, tax, accounting and other information provided to, discussed with, or reviewed by, us, without assuming any responsibility for independent verification thereof. In that regard, we have assumed with your consent that the Forecasts have been reasonably prepared on a basis reflecting the best currently available estimates and judgments of the Management Board and the Supervisory Board. We have not made an independent evaluation or appraisal of the assets and liabilities (including any contingent, derivative or other off-balance-sheet assets and liabilities) of the Company, the Bidder and/or any of their respective affiliates, and we have not been furnished with any such evaluation or appraisal. We have assumed that all governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Transaction will be obtained without any adverse effect on the Company or on the expected benefits of the Transaction in any way meaningful to our analysis. We have further assumed that the Transaction will be consummated on the terms and conditions set forth in the Transaction Documents, in each case without waiver, modification or addition of any term or condition, the effect of which would be in any way meaningful to our analysis.

Our opinion does not address the underlying business decision of the Company to engage in the Transaction, or the relative merits of the Transaction as compared to any strategic alternatives that may be available to the Company, nor does it address any legal, regulatory, tax or accounting matters. This opinion addresses only the fairness from a financial point of view to the holders (other than the

Excluded Holders) of Shares, as of the date hereof, of the Per Share Consideration to be paid to such holders in the Takeover Offer pursuant to the Transaction Documents. We do not express any view on, and this opinion does not address, any other term or aspect of the Transaction Documents, the Takeover Offer or the Transaction or any term or aspect of any other agreement or instrument contemplated by them, or entered into, or amended in connection with them, or potentially pursued after the consummation of the Transaction, including, without limitation, any potential roll-over transaction between the Bidder and Mr. Achim Weick and/or other shareholders of the Company (any such shareholders, the "Rollover Shareholders"), enterprise agreement (*Unternehmensvertrag*) (e.g., a domination and/or profit and loss transfer agreement (*Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsvertrag*)), any potential squeeze-out transaction, any potential merger transaction in accordance with the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz*), or any other integration measure involving the Company that may be entered into or taken, as applicable, by the Bidder or any of its respective affiliates subsequent to the completion of the Takeover Offer, the Capital Increase (as defined in the Investment Agreement) the fairness of the Transaction to, or any consideration received in connection therewith by, creditors, or other constituencies of the Company, nor as to the fairness of the amount or nature of any compensation to be paid or payable to any of the officers, directors or employees of the Company, or class of such persons, in connection with the Transaction, whether relative to the Per Share Consideration to be paid to the holders (other than the Excluded Holders) of Shares in the Takeover Offer pursuant to the Transaction Documents or otherwise. In addition, we do not express any view on, and this opinion does not address any potential amendments of the Takeover Offer or any future offer by the Bidder or any other person. We are not expressing any opinion as to the prices at which the Shares will trade at any time, or as to the potential effects of volatility in the credit, financial and stock markets on the Company, the Bidder or the Transaction, or as to the impact of the Transaction on the solvency or viability of the Company or the Bidder or the ability of the Company or the Bidder to pay their respective obligations when they come due. This opinion is necessarily based on economic, monetary, market and other conditions as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof and we assume no responsibility for updating, revising or reaffirming this opinion based on circumstances, developments or events occurring after the date hereof. Our advisory services and the opinion expressed herein are provided solely for the information and assistance of the Management Board and the Supervisory Board in connection with their consideration of the Transaction, and this opinion does not constitute a recommendation as to whether or not any holder of Shares should tender such Shares in connection with the Takeover Offer or any other matter. This opinion has been approved by a fairness committee of Goldman Sachs.

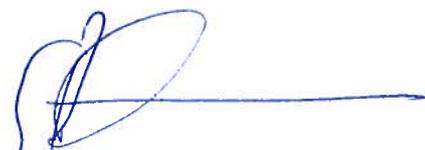
This opinion is not, is not intended to be, and shall not be construed as, a valuation report (*Wertgutachten*) of the type typically rendered by qualified auditors (*Wirtschaftsprüfer*) or independent valuation experts under the requirements of the laws of Germany or any other applicable laws. Finally, this opinion has not been prepared in accordance with the standards and guidelines for valuation reports prepared by qualified auditors as set by the German Institute of Public Auditors (*Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., IDW, "IDW"*). In particular, this opinion has neither been prepared in accordance with the standards and guidelines set forth by the IDW for the preparation of a company valuation (commonly referred to as *IDW S 1*) nor the standards and guidelines set forth by the IDW for the preparation of a fairness opinion (commonly referred to as *IDW S 8*). An opinion like this opinion pertaining solely as to whether a consideration is fair from a financial point of view differs in material respects from a valuation report or a fairness opinion prepared by qualified auditors or independent valuation experts, as well as from accounting valuations generally. In addition, we do not express any view on, and this opinion does not address, whether or not the terms and conditions of the Transaction Documents and the Takeover Offer are consistent with the requirements of the Takeover Act and the regulations promulgated thereunder, or comply with any other legal requirements.

Based upon and subject to the foregoing, it is our opinion that, as of the date hereof, the Per Share Consideration to be paid to the holders (other than the Excluded Holders) of Shares in the Takeover Offer pursuant to the Transaction Documents is fair from a financial point of view to such holders of Shares.

Very truly yours,



Goldman Sachs Bank Europe SE
Name: Jens Hofmann
Title: Managing Director



Goldman Sachs Bank Europe SE
Name: Sam Butler
Title: Managing Director

UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ENGLISCHSPRACHIGEN ORIGINALS IN DIE DEUTSCHE SPRACHE

PERSÖNLICH UND VERTRAULICH

12. Dezember 2023

An den Vorstand und den Aufsichtsrat
EQS Group AG
Karlstraße 47
80333 München
Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns um unsere Stellungnahme (die „Stellungnahme“) dazu gebeten, ob für die Inhaber (ausgenommen die Bieterin (wie nachstehend definiert), die Rollover-Aktionäre (wie nachstehend definiert), die Gesellschaft (wie nachstehend definiert) und mit ihnen verbundene Unternehmen (zusammen die „Ausgenommenen Aktionäre“)) der ausstehenden, auf den Namen lautenden, Stückaktien ohne Nennbetrag, jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 pro Stückaktie (jede, eine „Aktie“ und zusammen, die „Aktien“) der EQS Group AG (die „Gesellschaft“) die Gegenleistung von EUR 40,00 in bar je angedienter Aktie (die „Gegenleistung je Aktie“), die von der Pineapple German Bidco GmbH (die „Bieterin“), einer Tochtergesellschaft, die über Fonds, die von der Thoma Bravo L.P. („Thoma Bravo“) verwaltet und/oder beraten werden, kontrolliert wird, an diese Inhaber von Aktien gemäß dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der Bieterin (das „Übernahmeangebot“), das nicht dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz unterliegt, der Investitionsvereinbarung zwischen der Bieterin und der Gesellschaft vom 16. November 2023 (die „Investitionsvereinbarung“) und der am 4. Dezember 2023 von der Bieterin veröffentlichten Angebotsunterlage (die „Angebotsunterlage“ und, zusammen mit der Investitionsvereinbarung, die „Transaktionsdokumente“), zu zahlen ist, aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Goldman Sachs Bank Europe SE und die mit ihr verbundenen Unternehmen (gemeinsam „Goldman Sachs“) sind im Bereich der Beratung, des Underwriting, der Kreditvergabe und der Finanzierung, des Principal Investing, des Wertpapierverkaufs und -handels, der Finanzanalyse, der Vermögensverwaltung und anderer finanzieller und nicht-finanzieller Aktivitäten und Dienstleistungen für eine Vielzahl von Personen und Unternehmen tätig. Goldman Sachs und ihre Mitarbeiter sowie Fonds und andere Unternehmen, die sie verwalten oder in die sie investieren, oder in Bezug auf die sie sonstige wirtschaftliche Interessen haben oder mit denen sie gemeinsam investieren, können jederzeit in Bezug auf Wertpapiere, Derivate, Kredite, Commodities, Währungen, Credit Default Swaps und andere Finanzinstrumente der Gesellschaft, der Bieterin, mit diesen jeweils verbundene Unternehmen sowie von Dritten, einschließlich Thoma Bravo und mit diesen verbundene Unternehmen und Portfolio-Unternehmen und mit Herrn Achim Weick verbundene Unternehmen, der ein Hauptaktionär und der Gründer und CEO der Gesellschaft ist, wie auch in Währungen und Commodities, die in der in den Transaktionsdokumenten vorgesehene Transaktion (die „Transaktion“) involviert sein können. Wir waren als Finanzberater der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Transaktion tätig und haben an bestimmten Verhandlungen im Vorfeld der Transaktion teilgenommen. Wir erwarten, für unsere im

Zusammenhang mit der Transaktion erbrachten Dienstleistungen eine Vergütung zu erhalten, die vollständig vom Vollzug der Transaktion abhängt, und die Gesellschaft hat sich verpflichtet, uns bestimmte aus unserem Mandat resultierende Aufwendungen zu erstatten und uns von bestimmten Haftungsrisiken, die aus unserem Mandat resultieren können, freizustellen. Wir haben zudem von Zeit zu Zeit bestimmte Dienstleistungen als Finanzberater und/oder Underwriter für Thoma Bravo und/oder für deren verbundenen Unternehmen und Portfolio-Unternehmen erbracht, für die Goldman Sachs Investment Banking eine Vergütung erhalten hat und gegebenenfalls erhalten kann, einschließlich in der Rolle als Co-Berater für Thoma Bravo bei der Akquisition von Coupa Software im Februar 2023; als Finanzberater von Thoma Bravo bei der Akquisition von Nearmap im Dezember 2022; als Finanzberater für die McAfee Corp, ein Portfolio-Unternehmen von Thoma Bravo, bei dessen Verkauf im November 2021; als Lead Arranger für Bankdarlehen an Qlik Technologies, ein Portfolio-Unternehmen von Thoma Bravo im Oktober 2023; und als Bookrunner für Imprivata, ein Portfolio-Unternehmen von Thoma Bravo, bei einer Merger-Finanzierung im März 2022. Wir werden möglicherweise auch in der Zukunft Dienstleistungen als Finanzberater und/oder Underwriter für die Gesellschaft, Thoma Bravo, Herrn Achim Weick und mit diesen jeweils verbundene Unternehmen bzw. Portfolio-Unternehmen erbringen, für die Goldman Sachs Investment Banking gegebenenfalls eine Vergütung erhalten kann. Verbundene Unternehmen von Goldman Sachs Bank Europe SE können von Zeit zu Zeit gemeinsam mit Thoma Bravo und dessen verbundenen Unternehmen Investitionen getätigt sowie von Zeit zu Zeit in Kommanditanteile von mit Thoma Bravo verbundenen Unternehmen investiert haben und dies möglicherweise auch in Zukunft tun.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme haben wir unter anderem folgende Dokumente und Informationen durchgesehen: einen finalisierten Entwurf der gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft in Bezug auf das Übernahmeangebot in der von dem Vorstand und dem Aufsichtsrat jeweils genehmigten Fassung; die Angebotsunterlage; die Investitionsvereinbarung, die Geschäftsberichte der Gesellschaft (einschließlich der darin enthaltenen Konzernabschlüsse der Gesellschaft) für die fünf Geschäftsjahre bis zum 31. Dezember 2022; den Quartalsbericht der Gesellschaft für das zum 30. September 2023 endende Quartal; bestimmte sonstige Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre; bestimmte öffentlich zugängliche Berichte von Finanzanalysten zu der Gesellschaft; und bestimmte interne Finanzanalysen und Finanzprognosen für die Gesellschaft, die von deren Management ohne Berücksichtigung von Transaktionseffekten erstellt wurden, wobei die Gesellschaft der Nutzung dieser Finanzanalysen und Finanzprognosen durch uns zugestimmt hat (die „Finanzprognosen“). Ferner haben wir Gespräche mit Mitgliedern des Senior Managements der Gesellschaft zu deren Einschätzung zum bisherigen und aktuellen Geschäftsverlauf, zur Finanzlage und zu den Zukunftsaussichten der Gesellschaft geführt, den Börsenkurs und die Handelsaktivitäten für die Aktien untersucht, bestimmte Finanz- und Kapitalmarktinformationen zur Gesellschaft mit entsprechenden Informationen zu bestimmten anderen Unternehmen, deren Wertpapiere börsennotiert sind, verglichen, die finanziellen Bedingungen von ausgewählten, in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Transaktionen in der weiteren Softwarebranche und anderer Branchen untersucht, und weitere Studien und Analysen durchgeführt und andere Faktoren berücksichtigt, wie wir es für angebracht hielten.

Für die Zwecke dieser Stellungnahme haben wir uns mit Ihrer Zustimmung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller finanziellen, rechtlichen, regulatorischen, steuerlichen, bilanziellen und anderen Informationen verlassen, die uns zur Verfügung gestellt, mit uns besprochen oder von uns durchgesehen worden sind, und übernehmen keinerlei Verantwortung für eine

unabhängige Überprüfung dieser Informationen. In diesem Zusammenhang haben wir mit Ihrer Zustimmung zudem unterstellt, dass die Finanzprognosen in angemessener Weise und auf Grundlage der derzeit besten verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen des Vorstands und des Aufsichtsrats erstellt worden sind und diese widerspiegeln. Wir haben keine unabhängige Bewertung oder Begutachtung der Aktiva und Passiva (einschließlich bedingter, derivativer oder anderer außerbilanzieller Aktiva und Passiva) der Gesellschaft, der Bieterin oder irgendeiner von deren jeweiligen verbundenen Unternehmen durchgeführt, und uns ist auch keine derartige Bewertung oder Begutachtung vorgelegt worden. Wir haben unterstellt, dass alle staatlichen, behördlichen, regulatorischen oder sonstigen Zustimmungen und Genehmigungen, die für den Vollzug der Transaktion erforderlich sind, ohne nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft oder auf die erwarteten Vorteile aus der Transaktion eingeholt werden, soweit sie für unsere Analyse bedeutsam sind. Wir haben weiterhin unterstellt, dass die Transaktion entsprechend den in den Transaktionsdokumenten enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen vollzogen wird, ohne einen Verzicht oder eine Änderung einer Bestimmung oder Bedingung, dessen/deren Auswirkung für unsere Analyse in irgendeiner Weise bedeutsam wäre.

Unsere Stellungnahme behandelt nicht die zugrundeliegende unternehmerische Entscheidung der Gesellschaft, die Transaktion durchzuführen, die relativen Vorteile der Transaktion verglichen mit strategischen Alternativen, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen könnten, und bezieht sich auch nicht auf rechtliche, regulatorische, steuerliche oder buchhalterische Aspekte. Diese Stellungnahme behandelt ausschließlich die Angemessenheit der im Rahmen des Übernahmeangebots entsprechend der Transaktionsdokumente an die Inhaber der Aktien (ausgenommen die Ausgenommenen Aktionäre) zu zahlenden Gegenleistung je Aktie aus finanzieller Sicht zum heutigen Datum. Wir äußern uns nicht zu und diese Stellungnahme befasst sich nicht mit: sonstigen Bestimmungen oder Aspekten der Transaktionsdokumente, des Übernahmeangebots oder der Transaktion oder Bestimmungen oder Aspekten jedweder Vereinbarungen oder Instrumente, welche nach diesen vorgesehen sind oder im Zusammenhang mit diesen abgeschlossen oder geändert werden oder möglicherweise nach dem Vollzug der Transaktion angestrebt werden, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf, eine potentielle Transaktion für eine Rückbeteiligung (Roll-Over) zwischen der Bieterin und Herrn Achim Weick und/oder anderen Aktionären der Gesellschaft (jeder solche Aktionär ein „Rollover-Aktionär“), einen etwaigen Unternehmensvertrag (z.B. ein Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsvertrag), einen etwaigen Squeeze-out, eine etwaige Verschmelzung nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes oder eine sonstige die Gesellschaft betreffende Integrationsmaßnahme, die nach dem Vollzug des Übernahmeangebots, der Kapitalerhöhung (wie in der Investitionsvereinbarung definiert) von der Bieterin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen abgeschlossen bzw. durchgeführt werden könnte, die Kapitalerhöhung (wie in der Investitionsvereinbarung definiert), der Angemessenheit der Transaktion oder einer damit im Zusammenhang stehenden Gegenleistung für die Gläubiger der Gesellschaft oder andere Personen mit Beziehungen zur Gesellschaft, oder der Angemessenheit des Betrags oder der Art eines Ausgleichs, der im Zusammenhang mit der Transaktion an Organmitglieder, leitende Angestellte oder sonstige Arbeitnehmer der Gesellschaft oder an eine Gruppe der vorgenannten Personen gezahlt wird oder zahlbar ist, sei es im Verhältnis zu der an die Inhaber (mit Ausnahme der Ausgenommenen Aktionäre) der Aktien im Rahmen des Übernahmeangebots nach Maßgabe der Transaktionsdokumente zu zahlenden Gegenleistung je Aktie oder in anderer Weise. Ferner äußern wir uns nicht zu und diese Stellungnahme befasst sich nicht mit möglichen Änderungen des Übernahmeangebots oder künftigen Angeboten der Bieterin oder anderer Personen. Wir

äußern uns nicht, zu welchem Börsenkurs die Aktien zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt gehandelt werden, oder zu den möglichen Auswirkungen der Volatilität der Kredit-, Finanz- und Aktienmärkte auf die Gesellschaft, die Bieterin oder die Transaktion oder welchen Einfluss die Transaktion auf die Zahlungsfähigkeit oder Existenzfähigkeit der Gesellschaft oder der Bieterin hat oder auf die Fähigkeit der Gesellschaft oder der Bieterin, ihre jeweiligen Verpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen. Diese Stellungnahme basiert notwendigerweise auf den zum heutigen Datum geltenden ökonomischen, monetären, marktbezogenen und sonstigen Bedingungen und den Informationen, die uns zum heutigen Datum zur Verfügung gestellt worden sind, und wir übernehmen keinerlei Verpflichtung, diese Stellungnahme aufgrund von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem heutigen Datum eintreten, zu aktualisieren, zu überarbeiten oder zu bestätigen. Unsere Beratungsdienstleistungen und die in diesem Schreiben zum Ausdruck gebrachte Auffassung werden ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit ihrer Prüfung der Transaktion erbracht. Diese Stellungnahme stellt keine Empfehlung dahingehend dar, ob ein Inhaber von Aktien der Gesellschaft diese Aktien der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot andienen soll, und stellt auch keine Empfehlung zu sonstigen Angelegenheiten dar. Diese Stellungnahme wurde von einem Fairness Committee von Goldman Sachs genehmigt.

Diese Stellungnahme stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von qualifizierten Wirtschaftsprüfern oder unabhängigen Bewertungsgutachtern gemäß den Anforderungen des deutschen Rechts oder einer anderen anwendbaren Rechtsordnung erstellt wird und soll auch kein solches darstellen oder als ein solches aufgefasst werden. Dementsprechend wurde diese Stellungnahme auch nicht im Einklang mit den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. („IDW“) herausgegebenen Grundsätzen und Richtlinien für von qualifizierten Wirtschaftsprüfern erstellte Wertgutachten erstellt. Insbesondere wurde diese Stellungnahme weder im Einklang mit den vom IDW festgelegten Grundsätzen und Richtlinien für die Durchführung einer Unternehmensbewertung (gemeinhin als "IDW S1" bezeichnet) noch mit den vom IDW festgelegten Grundsätzen und Richtlinien für die Erstellung von Fairness Opinions (gemeinhin als "IDW S8" bezeichnet) erstellt. Eine Stellungnahme wie diese zur Angemessenheit einer Gegenleistung aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in einer Reihe von wichtigen Gesichtspunkten von einem Wertgutachten oder einer Fairness Opinion eines qualifizierten Wirtschaftsprüfers oder eines unabhängigen Bewertungsgutachters und von Unternehmensbewertungen im Allgemeinen. Darüber hinaus äußern wir uns nicht dazu, und diese Stellungnahme befasst sich nicht damit, ob die Bestimmungen und Bedingungen der Transaktionsdokumente und des Übernahmeangebots den Anforderungen des WpÜG oder der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen oder sonstigen anderen rechtlichen Anforderungen genügen oder nicht.

Auf Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen sind wir der Auffassung, dass zum heutigen Datum die an die Inhaber der Aktien (ausgenommen die Ausgenommenen Aktionäre) im Rahmen des Übernahmeangebots nach Maßgabe der Transaktionsdokumente zu zahlende Gegenleistung je Aktie aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen